

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 30. Dezember 1954

59. Stück

- 267.** Verordnung: Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung von Bauarbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten.
- 268.** Verordnung: Abänderung der Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten erlassen werden.

**267.** Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. November 1954, über Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung von Bauarbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten.

Auf Grund der §§ 74 a und 74 c der Gewerbeordnung und des § 24 des Arbeitsinspektionsgesetzes, BGBl. Nr. 194/1947, in der Fassung der 5. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 16/1954, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verordnet:

### ABSCHNITT 1.

#### Allgemeine Bestimmungen.

#### Geltungsbereich.

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Ausführung von Bauarbeiten aller Art, einschließlich der Bauneben- und der Bauhilfsarbeiten auf Baustellen durch Betriebe, die gemäß den Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes, BGBl. Nr. 194/1947, in der jeweils geltenden Fassung, der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen.

(2) Soweit in dieser Verordnung von Dienstnehmern gesprochen wird, sind darunter auch Lehrlinge zu verstehen.

#### Anwendung der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung.

§ 2. Bei den unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Arbeiten gelten, sofern im nachstehenden nicht anderes bestimmt wird, auch die einschlägigen Vorschriften der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/1951, in der jeweils geltenden Fassung.

#### Aufsicht

§ 3. (1) Bauarbeiten sind unter Aufsicht einer fachkundigen Person mit der erforderlichen Sorgfalt nach fachmännischen Grundsätzen auszuführen.

(2) Die Dienstgeber haben für jede selbständige Arbeitsstelle, an der zwei oder mehr Dienst-

nehmer beschäftigt sind, wenn die Aufsichtsperson nicht ständig anwesend ist, einen der auf der Baustelle beschäftigten Dienstnehmer als Anordnungsbefugten für die Einhaltung der für die Arbeitsstelle geltenden Dienstnehmerschutzvorschriften zu bestimmen. Der Anordnungsbefugte ist von der mit der Aufsicht betrauten fachkundigen Person über die bei den auszuführenden Arbeiten zu beobachtenden Dienstnehmerschutzvorschriften zu belehren.

(3) Zur Abwendung einer unmittelbar drohenden oder eingetretenen Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Dienstnehmern kann die Aufsichtsperson von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Anordnungen treffen. Die bei der Durchführung dieser Anordnungen Beschäftigten sind besonders zu unterweisen. Unbefugte sind fernzuhalten.

#### Verwendung der Dienstnehmer.

§ 4. (1) Personen, von denen dem Dienstgeber bekannt ist, daß sie an körperlichen Schwächen oder Gebrechen, wie Fallsucht, Krämpfen, zeitweiligen Bewußtseinstrübungen, Schwindel oder Schwerhörigkeit in einem Maße leiden, daß sie dadurch bei bestimmten Arbeiten einer außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt wären oder andere gefährden könnten, dürfen zu Arbeiten dieser Art nicht verwendet werden. Betrunkene dürfen auf Baustellen nicht geduldet werden.

(2) Zur selbständigen Ausführung von Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, dürfen nur Dienstnehmer verwendet werden, von denen dem Dienstgeber bekannt ist, daß sie mit diesen Arbeiten vertraut, körperlich geeignet und auf Grund betrieblicher Erfahrungen zuverlässig sind.

#### Meldung und Betreten von Baustellen.

§ 5. (1) Werden auf Baustellen unter Verwendung von Dienstnehmern Arbeiten im Sinne dieser Verordnung ausgeführt, die voraussichtlich länger als sechs Tage dauern, ist dem zuständigen Arbeitsinspektorat Meldung zu erstatten. Die Meldung hat die genaue Lage der Baustelle, den Zeitpunkt, an dem die Arbeiten begonnen wer-

den und die Art und den Umfang der Arbeiten sowie die ungefähre Zahl der Beschäftigten zu enthalten. Die Meldung ist spätestens am Tage des Arbeitsbeginnes zu erstatten. Die Meldepflicht obliegt dem Dienstgeber, der als erster mit solchen Arbeiten auf der Baustelle beginnt.

(2) Soweit durch das Betreten von Baustellen durch Unbefugte Gefahren für Leben und Gesundheit von Dienstnehmern herbeigeführt werden können, hat der Dienstgeber das Betreten der Baustelle durch Unbefugte durch Anschlag zu verbieten.

#### Arbeitsstellen und Verkehrswege.

§ 6. (1) Arbeitsstellen und die Zugänge zu diesen sowie sonstige Verkehrswege im Baustellenbereich sind ordnungsgemäß anzulegen und in einem solchen Zustand zu erhalten. Arbeitsstellen und Verkehrswege sind von Hindernissen und Abfällen freizuhalten; sie müssen gegen herabfallende Gegenstände geschützt sein. Lagerungen sind nur so weit zulässig, als hiedurch die für das Arbeiten und den Verkehr erforderliche Breite nicht beeinträchtigt wird. Bei vereisten Stand- und Verkehrsflächen sind geeignete Vorkehrungen gegen Unfälle zu treffen.

(2) Können durch gleichzeitiges Arbeiten an übereinanderliegenden Arbeitsstellen die an den tiefer liegenden Arbeitsstellen Beschäftigten gefährdet werden, dürfen solche Arbeiten nur ausgeführt werden, wenn durch entsprechende Vorkehrungen eine Gefährdung der an den tiefer liegenden Arbeitsstellen Beschäftigten hintangehalten wird.

(3) Bei Kalkgruben müssen die Wände und Grubenränder eine ausreichende Standfestigkeit aufweisen. Diese Gruben sind ebenso wie andere gefahrbringende Vertiefungen durchbruchssicher zu überdecken oder standfest zu umwehren.

(4) Für eine entsprechende Beleuchtung aller nicht ausreichend natürlich belichteten Arbeitsstellen und Verkehrswege ist zu sorgen. Während der in die Dunkelheit fallenden Arbeitsstunden sind die Arbeitsstellen und Verkehrswege ausreichend zu beleuchten.

(5) Baustellen mit elektrischer Beleuchtung sind mit einer von dieser unabhängigen Einrichtung für Notbeleuchtung, wie Petroleumsturlampen, auszurüsten. Die Notbeleuchtung muß derart beschaffen sein, daß die Sicherheit der Dienstnehmer gewährleistet ist.

#### Gefährliche Arbeitsstellen.

§ 7. (1) An allen Arbeitsstellen, an denen Absturzgefahr besteht, sind Einrichtungen anzubringen, die geeignet sind, ein Abstürzen der Dienstnehmer zu verhindern oder ein Weiterfallen hintanzuhalten, wie Arbeitsgerüste, Brustwehren, Schutzgerüste oder Fangnetze. Bei Arbeiten an besonders gefährlichen Stellen müssen die Dienstnehmer überdies angesiebt sein. Das gleiche gilt

für das Anbringen oder Entfernen von Schutzeinrichtungen an besonders gefährlichen Stellen.

(2) Die Anbringung der im Abs. 1 vorgesehenen Schutzeinrichtungen kann unterbleiben, wenn der hiefür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch ist gegenüber dem Aufwand für die durchzuführende Arbeit. In solchen Fällen sind die Dienstnehmer durch Anseilen gegen Absturz zu sichern.

(3) Können Dienstnehmer bei Ausführung von Bauarbeiten durch Naturereignisse, wie Stein Schlag, Lawinen oder Hochwasser gefährdet werden, sind die jeweils möglichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

#### Arbeiten an bestehenden Bauwerken.

§ 8. Vor dem Beginn von Bauarbeiten an bestehenden Bauwerken sind jene Bauwerks- oder Baukonstruktionsteile, auf die sich diese Arbeiten erstrecken oder die durch diese beeinflusst werden, durch eine fachkundige Person auf ihre Standsicherheit und Tragfähigkeit zu prüfen. Sind Standsicherheit und Tragfähigkeit nicht ausreichend gewährleistet, darf erst nach Durchführung der notwendigen Sicherungen mit den Arbeiten begonnen werden.

#### Betriebsmittel.

§ 9. (1) Alle den Dienstnehmern zur Verfügung gestellten Werkzeuge und sonstigen Betriebsmittel müssen sich in betriebssicherem Zustand befinden. Der Dienstgeber hat die Betriebsmittel in regelmäßigen Zeitabständen von einer fachkundigen Person auf ihren betriebssicheren Zustand überprüfen zu lassen. Vor der Benützung von Betriebsmitteln haben sich die Dienstnehmer von deren betriebssicherem Zustand zu überzeugen, soweit dies auf Grund ihrer Ausbildung oder Stellung im Betrieb von ihnen verlangt werden kann. Festgestellte Mängel und auffallende Erscheinungen an den Betriebsmitteln sind sogleich der Aufsichtsperson oder dem Anordnungsbefugten (§ 3) zu melden.

(2) Betriebsmittel, die einer Belastung ausgesetzt sind, dürfen über ihre höchstzulässige Beanspruchung hinaus nicht belastet werden. Sicherheitsgürtel und Seile sind, solange sie nicht gebraucht werden, in trockenen, gut gelüfteten Räumen aufzubewahren.

#### Elektrische Anlagen

§ 10. (1) Elektrische Anlagen müssen den für diese jeweils geltenden Vorschriften entsprechen. Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von fachkundigen Personen unter Beachtung der hiefür geltenden Vorschriften ausgeführt werden.

(2) Im Gefahrenbereich von ungeschützten, unter Spannung stehenden, nicht isolierten elektrischen Leitungen und Geräten, bei Hochspannung auch von isolierten Leitungen und Ge-

räten, dürfen Arbeiten erst ausgeführt werden, nachdem die Leitungen und Geräte spannungslos gemacht und gegen Wiederunterspannung kommen entsprechend gesichert oder sonst Vorkehrungen getroffen worden sind, die ein Berühren unter Spannung stehender Teile, bei Hochspannung auch eine gefährliche Annäherung an solche, ausschließen.

(3) Im Bereich einer Baustelle müssen elektrische Mittel- und Niederspannungsleitungen, die für Zwecke dieser Baustelle errichtet wurden, isoliert und gegen mechanische Beschädigung geschützt sein; sie sind möglichst so anzubringen, daß sie ohne besondere Hilfsmittel nicht erreicht werden können. Für provisorische Leitungen im Innern von Gebäuden sind, sofern die Leitungen sich im Handbereich befinden, nur Gummimantelleitungen in schwerer Ausführung oder Leitungen, die nach den Vorschriften für Elektrotechnik diesen mindestens gleichwertig sind, zu verwenden.

(4) Bei elektrisch betriebenen Arbeitsmaschinen und Geräten, wie Betonmischmaschinen, Handbohr- oder -schleifmaschinen oder Scheinwerfern, sind die jeweils geeigneten Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung zu treffen. Die Wirksamkeit dieser Schutzmaßnahmen ist in regelmäßigen Zeitabständen durch Fachkräfte zu überprüfen.

#### Transport und Lagerung von Materialien und Geräten.

§ 11. (1) Transportwege sind derart anzulegen und in einem solchen Zustand zu erhalten, daß sie für die verwendeten Transportmittel geeignet sind. Für den Transport von Materialien und Geräten sind geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Materialien und Geräte sind so auf- und abzuladen, zu transportieren und zu stapeln, daß durch Herabfallen, Abrollen, Umstürzen oder Auseinanderfallen Dienstnehmer nicht gefährdet werden können.

(3) Bretter dürfen nicht über 4 m, Rundhölzer und Ziegel nicht über 2,50 m hoch gestapelt werden. Diese Stapelhöhen dürfen nur überschritten werden, wenn dies wegen Platzmangel zwingend notwendig ist; in diesen Fällen sind besondere Vorkehrungen gegen ein Umfallen oder Abrollen der Stapel zu treffen.

(4) Durch die Entnahme von Baustoffen aus Stapeln oder Haufen dürfen diese nicht unterhöhlt werden.

(5) Das Zuwerfen (Schupfen) von Materialien und Geräten ist bis zum ersten Obergeschoß zulässig, sofern die dabei Beschäftigten einen festen Standplatz haben, sich in unmittelbarer Nähe keine andere Arbeitsstelle befindet und herabfallende Materialien oder Geräte durch Hindernisse in der Fallrichtung nicht abgelenkt werden können. Das Abwerfen von Gegenständen ist nur

gestattet, wenn der hiedurch gefährdete Bereich durch Warnposten oder in sonst zuverlässiger Weise abgesperrt ist. Mit dem Abwerfen darf erst begonnen werden, nachdem der Abwerfende sich selbst überzeugt oder der Warnposten durch ein gut hörbares Zeichen bekanntgegeben hat, daß der gefährdete Bereich gesichert ist. Warnposten haben sich nur der Sicherung des gefährdeten Bereiches zu widmen; sie dürfen mit anderen Verrichtungen nicht beschäftigt werden.

(6) Materialrutschen sind so einzurichten und zu benützen, daß Personen nicht gefährdet werden können. Materialien dürfen vom Auslauf der Rutschen nur mit geeigneten Werkzeugen entfernt werden.

(7) Silos für die Lagerung loser Materialien müssen die Entnahme des Materials von unten gestatten. Bei oben begehbaren offenen Silos sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie Anbringen von Abschränkungen oder Gittern, durch die ein Abstürzen von Personen in die Silos, insbesondere auch beim Beseitigen von Störungen, verhindert wird. Für das Befahren von Silos sind Schutzmaßnahmen gemäß den Bestimmungen des § 38 Abs. 8 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/1951, in der jeweils geltenden Fassung, zu treffen. Während Silos befahren werden, darf aus diesen kein Material entnommen werden.

#### Verwendung von Beheizungs- und Beleuchtungseinrichtungen.

§ 12. (1) Bei Verwendung von Öfen ist für eine ordnungsgemäße Ableitung der Abgase Sorge zu tragen. Offene Koks-, Kohlen- und Holzfeuer dürfen nur zum Austrocknen von gut gelüfteten Räumen unterhalten werden; während dieser Zeit ist der Aufenthalt in diesen Räumen verboten.

(2) Beim Umgang mit Lötlampen und Lötöfen ist besondere Vorsicht zu üben. Löt- und Sturmlampen dürfen nur abseits von offenen Feuerstellen und nur dann mit Brennstoff gefüllt werden, wenn die Flamme gelöscht und die Lampe ausgekühlt ist.

(3) Azetylenhandlampen und Azetylenentwickler sind vorsichtig zu handhaben. Insbesondere ist darauf zu achten, daß durch ausströmendes Azetylgas ein explosives Gas-Luft-Gemisch nicht entsteht. Bei der Lagerung von Karbid und der Verwendung von Azetylenentwicklern sind die Bestimmungen der Azetylenverordnung, BGBl. Nr. 75/1951, in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.

#### Verwendung von Anstrich- und Isoliermitteln.

§ 13. (1) Das Erhitzen geschlossener Gefäße (Gebinde), die Anstrich- oder Isoliermittel, wie Asphalt oder Teer in schmelzbarer, gelöster oder emulgierter Form enthalten, sowie allgemein das

Erhitzen von Stoffen mit einem Flammpunkt unter 55° C ist verboten. Das Aufschmelzen von Anstrich- oder Isoliermitteln in offenen Gefäßen hat langsam zu geschehen, um ein Überlaufen hintanzuhalten. Aufschmelzgefäße und deren Füllgut sind gegen Zutritt von Wasser zu schützen. Zur Brandbekämpfung ist Sand oder Erde samt Wurfchaufel bereitzustellen; die Ausbreitung eines Brandes ist durch Abdämmen zu verhindern.

(2) Gefäße mit heißem Asphalt, Teer oder ähnlichen Stoffen dürfen nicht bis zum Rand gefüllt und nicht vor der Brust oder über Kopf getragen werden.

(3) Bei Verwendung von Anstrich- oder Isoliermitteln, die feuer- oder explosionsgefährlich sind oder gesundheitsschädliche Stoffe enthalten, sind die in den Rechtsvorschriften hinsichtlich solcher Stoffe vorgesehenen Schutzmaßnahmen zu beachten. Der Dienstgeber hat Vorsorge zu treffen, daß die Dienstnehmer vor der Verwendung solcher Anstrich- oder Isoliermittel von der Aufsichtsperson (§ 3 Abs. 1) auf die notwendigen Schutzmaßnahmen aufmerksam gemacht werden.

#### Sprengarbeiten.

§ 14. Bei Ausführung von Sprengarbeiten sind die Vorschriften der Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei der Ausführung von Sprengarbeiten, BGBl. Nr. 77/1954, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

#### Schutzrüstung.

§ 15. (1) Dienstnehmer, für die bei ihrer Beschäftigung die Gefahr einer Schädigung der Augen durch Splitter, Späne, ätzende Flüssigkeiten, aggressive Staube oder blendendes Licht besteht, sind mit geeigneten Schutzbrillen, Schutzschirmen oder Gesichtsmasken auszustatten. Erforderlichenfalls sind zum Schutze der in der Nähe solcher Dienstnehmer Beschäftigten Schutzwände anzubringen.

(2) Werden Dienstnehmer mit dem Transport scharfkantiger, hautschädigender oder spitzer Gegenstände beschäftigt, sind sie mit festen Händlern oder mit Handschuhen aus widerstandsfähigem Material auszurüsten.

(3) Dienstnehmern, für die bei ihrer Beschäftigung in erhöhtem Maße die Gefahr einer Verletzung der Füße besteht, sowie Dienstnehmern, die an Arbeitsstellen arbeiten, an denen normales Arbeitsschuhwerk einer besonderen Durchnäsung ausgesetzt ist, muß eine zweckentsprechende Fußbekleidung zur Verfügung gestellt werden.

## ABSCHNITT 2.

### Erd- und Felsarbeiten.

#### Aushubarbeiten.

§ 16. (1) Beim Ausheben von Baugruben, Gräben oder Künetten sowie bei Arbeiten an Bo-

deneinschnitten ist durch entsprechende Vorkehrungen eine Gefährdung der dabei Beschäftigten hintanzuhalten. Das Untergraben ist unzulässig. Der Rand der Grube, des Grabens oder der Künette darf in einer Breite von mindestens 0,50 m nicht belastet werden. Kann infolge Platzmangels dieser Schutzstreifen nicht eingehalten werden, sind wirksame Schutzmaßnahmen gegen Einsturz des Gruben-, Graben- oder Künettenrandes und gegen Abrutschen des ausgehobenen Materials zu treffen. Baugruben sind so anzulegen, daß für Isolierarbeiten mit heißflüssigen Stoffen ein freier Arbeitsraum von durchgehend mindestens 70 cm Breite vorhanden ist. Diesem Arbeitsbereich wird ein solcher gleichgehalten, dessen Breite, ausgehend von einer Sohlenbreite von 40 cm einen Anzug von 20 cm je Meter Höhe aufweist.

(2) Die Wände von Baugruben und Gräben müssen eine der örtlichen Standfestigkeit des Materials entsprechende Abböschung haben oder sachgemäß gepölzt werden.

(3) Neben bestehenden Bauten, die weniger tief fundiert sind als der neue Aushub tief wird, darf nur stückweise, entsprechend der Standfestigkeit der bestehenden Fundamente ausgehoben werden, wobei diese Fundamente nach Erfordernis in geeigneter Weise zu unterfangen sind.

(4) Künetten, die nicht in Felsen oder in einem Boden, dessen örtliche Standfestigkeit an jene von Felsen herankommt, ausgeführt werden, müssen bei Tiefen von mehr als 1,25 m auf jeden Fall gepölzt werden. Beim Vorliegen von schlechten Bodenverhältnissen oder besonderen Einflüssen, wie Erschütterungen durch Straßenverkehr oder ähnlichen Einwirkungen, ist auch schon bei geringerer Tiefe zu pölzen.

(5) Für den Bauverkehr müssen über die Künetten in Abständen von höchstens 40 m mindestens 40 cm breite, gut aufliegende Übergangstreppe gelegt werden.

(6) Minierarbeit darf auch ohne Anwendung von Sprengmitteln nur unter Mitarbeit von Personen durchgeführt werden, die mit solchen Arbeiten vertraut sind; hiebei sind die einschlägigen Vorschriften über Stollenbauarbeiten einzuhalten.

(7) Die Wände von Gruben, Gräben oder Künetten sind jeweils vor Beginn der Arbeit sowie während derselben von Zeit zu Zeit von einer Aufsichtsperson auf ihre Standfestigkeit zu untersuchen und danach die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Dies gilt insbesondere nach dem Auftauen, nach länger andauerndem oder starkem Regen sowie nach Sprengungen. Lose Massen sind sofort zu entfernen. An Gefahrenstellen darf erst nach Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen weiter gearbeitet werden. Gefahrenstellen sind gegen Zutritt Unberufener zu sichern.

## Pö l z u n g.

§ 17. (1) Die Pölung ist entsprechend den jeweiligen Bodenverhältnissen so auszuführen, daß ein Loslösen von Wandteilen vermieden wird. Bei geringer örtlicher Standfestigkeit des Bodens, wie bei Schwimmsand, ist Getriebezimmerung anzuwenden. Die Pölung ist nach der ungünstigsten Beanspruchung zu bemessen. Sprenger aus Rundholz müssen mindestens 10 cm Durchmesser, solche aus Kantholz dementsprechende Abmessungen haben; ein Aufsetzerpaar muß durch mindestens zwei Sprenger abgesteift werden.

(2) Die Pölschalung ist entsprechend dicht herzustellen; der Abstand von Pfostenkante zu Pfostenkante darf auch bei günstigen Bodenverhältnissen nicht mehr als die Pfostenbreite betragen. Für die Pölschalung dürfen nur Pfosten von mindestens 5 cm Dicke oder solche Pfosten verwendet werden, deren Dicke infolge Abnutzung um nicht mehr als 5 mm geringer ist. Die Schalung muß den Grubenrand um mindestens 5 cm überragen.

(3) Sprenger dürfen ohne besondere Vorkehrungen nicht belastet werden. Das Ein- und Aussteigen auf Sprengern ist verboten; hiezu sind Steigleitern zu benützen. Wurf- und Mischtreppen dürfen auf Sprengern nur dann aufgelegt werden, wenn die Sprenger unterstellt oder auf andere Weise gegen Abrutschen gesichert sind. Die Breite dieser Treppen muß mindestens 40 cm betragen; sie müssen mit einem Saumbrett versehen sein.

(4) Die Pölung ist entsprechend dem Fortschritt des Aushubes zu ergänzen; sie darf nur entsprechend dem Fortschritt der Verfüllung entfernt werden. Kann bei besonders schlechten Bodenverhältnissen beim Rückbau der Pölung eine Gefahr für die Dienstnehmer entstehen, hat die Pölung zu verbleiben und muß verschüttet werden.

(5) Pölzungen sind jeweils vor Beginn der Arbeit sowie während derselben von Zeit zu Zeit auf ihre Standfestigkeit zu untersuchen; nach Maßgabe des Untersuchungsergebnisses sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die Untersuchung der Pölung ist insbesondere nach dem Auftauen, nach länger andauerndem oder starkem Regen sowie nach Sprengungen vorzunehmen.

## A b t r a g e a r b e i t e n.

§ 18. (1) Abtragearbeiten an Erd- und Felswänden sowie an Halden dürfen nur ausgeführt werden, wenn deren Neigung der örtlichen Standfestigkeit des Materials entspricht; bei diesen Arbeiten ist das Unterhöhlen von Wänden und das Arbeiten im Bereich überhängender oder unterhöhlter Wände verboten.

(2) Die händische Abtragung bei nicht standfestem Material ist, sofern nicht entsprechend

dem Arbeitsfortschritt sachgemäß gepözt wird, stufenartig, mit Stufenhöhen von höchstens 1'50 m oder in einer der örtlichen Standfestigkeit des Materials entsprechenden Böschung vorzunehmen.

(3) Wird abgetragenes Material von Hand verladen, muß, wenn die damit Beschäftigten nicht mindestens in Höhe der Fahrzeugoberkante stehen, zwischen Fahrzeug und der abzutragenden Wand an jeder Stelle ein der örtlichen Standfestigkeit und der Wandhöhe des anstehenden Materials entsprechender Abstand vorhanden sein. Dieser Abstand muß unter allen Verhältnissen so groß sein, daß für den Fall unvermuteter Abrutschungen über den Fuß der natürlichen Böschungen des Materials hinaus noch ein Bewegungsraum von mindestens 0'50 m frei bleibt. Beim Abtragen von Material mit geringer Standfestigkeit ist das Beladen von Feldbahnzügen und von gekuppelten oder aneinandergereihten Feldbahnwagen von Hand bei Wandhöhen von mehr als 1'50 m über der Standfläche des Verladenden verboten. In solchen Fällen sind die Wagen abzukuppeln und auseinanderzuziehen.

(4) Besitzt das Material geringe Standfestigkeit und ist die Wand höher als 1'50 m, ist während der Ein- und Ausfahrt der Bauzüge der Aufenthalt zwischen Wand und Gleis verboten, sofern der Abstand zwischen beiden nicht mehr als zwei Drittel der Wandhöhe beträgt.

(5) Beim Abtragen mit Baggern im Hochschnitt sind jene Wandteile, die über den Schnittbereich des Baggers um mehr als 1 m hinausragen, vorher zu beseitigen. Bei Wänden, die über den Schnittbereich des Baggers um nicht mehr als 1 m hinausragen, ist das vom Bagger nicht mehr zu erreichende Material zeitgerecht zu beseitigen.

(6) Die Bestimmungen des § 16 Abs. 7 gelten bei Abtragearbeiten entsprechend.

(7) Im übrigen gelten für Abtragearbeiten die für den Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben und von Haldenabtragungen jeweils geltenden einschlägigen Dienstnehmerschutzbestimmungen sinngemäß.

## A B S C H N I T T 3.

## G e r ü s t e.

## A l l g e m e i n e s ü b e r G e r ü s t e.

§ 19. (1) Alle Gerüste sind gemäß den auftretenden Beanspruchungen unter Zugrundelegung ausreichender Sicherheit in dem für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Umfang und in genügender Breite auszuführen.

(2) Für Gerüste dürfen nur einwandfreie, ausreichend tragfähige Konstruktionselemente verwendet werden. Gerüstteile aus Holz müssen aus gesundem, vollkommen entrindetem, durch eine vorherige Benützung in dem erforderlichen Mindestquerschnitt nicht geschwächtem Holz beste-

hen. Gerüstteile aus Metall dürfen keine sichtbaren Risse aufweisen und nicht derart rostig, korrodiert oder mit sonstigen Mängeln behaftet sein, daß ihre Festigkeit dadurch beeinträchtigt wird. Hanfstricke sind gegen chemische Angriffe und gegen Fäulnis zu schützen. Drahtseile, Rüstdrähte und Ketten sowie alle Schraubenverbindungen sind insbesondere gegen Rost derart zu schützen, daß ihre Festigkeit nicht beeinträchtigt wird. Drahtseile, Hanfseile und Ketten müssen unter Höchstlast eine mindestens 6fache Sicherheit aufweisen.

(3) Gerüstlagen müssen einen Belag aus mindestens 5 cm dicken oder solchen Pfosten haben, deren Dicke infolge Abnutzung um nicht mehr als 5 mm geringer ist. Weiters müssen die Pfosten mindestens eine Breite von 18 cm aufweisen und gut besäumt sein. Die Pfosten sind dicht zu verlegen und sicher zu lagern; ihr Überstand darf nicht mehr als 20 cm betragen. Der Abstand zwischen Belag und Mauergrund darf, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, nicht mehr als 20 cm betragen.

(4) Gerüstlagen in Höhen von mehr als 2 m über dem Erd- oder Geschoßboden sind dort, wo Absturzgefahr besteht, mit Brustwehren und, mit Ausnahme der einfach gestellten Leitergerüste, mit Fußwehren zu versehen. Auch Öffnungen in den Gerüstlagen sind durch Brust- und Fußwehren zu sichern. Brustwehren sind in etwa 1 m Höhe über dem Gerüstbelag anzubringen. Brustwehren aus Brettern müssen mindestens 12/24 cm stark sein. Brustwehren aus Rundholz am schwächeren Ende mindestens 5 cm dick sein. Fußwehren müssen mindestens 18 cm hoch sein. Werden Brust- und Fußwehren mit Klammern oder Nägeln befestigt, sind diese derart anzubringen, daß sie bei Belastung gegen die Stützen gedrückt werden.

(5) Schutzgerüste müssen mindestens 1'50 m breit sein; sie dürfen an keiner Stelle tiefer als 4 m unter der jeweiligen Arbeitsstelle liegen. Schutzgerüste müssen einen durchschlagsicheren Belag aus mindestens 5 cm dicken Pfosten haben und an den Außenkanten mit einer Blende versehen sein, die so hoch ist, daß ein weiteres Abstürzen von Menschen oder Material verhindert wird. Diese Gerüste dürfen normalerweise weder begangen noch dürfen auf ihnen Materialien gelagert werden.

#### Langtannen- und Stangengerüste.

§ 20. (1) Langtännengerüste dürfen als Arbeits- und Schutzgerüste verwendet werden. Stangengerüste dürfen als Schutzgerüste, wenn sie einseitig auf Mauerwerk aufliegen, auch als Arbeitsgerüste für leichte Arbeiten, wie Ausbesserungen, Färbungen, geringfügige Umbau- und Versetzarbeiten, freistehende Stangengerüste auch als Arbeitsgerüste für leichte Arbeiten sowie für Aufmauerungsarbeiten bei Neubauten im Rah-

men der für sie zulässigen Belastung verwendet werden. Als Arbeitsgerüste verwendete Stangengerüste dürfen nicht höher als 14 m sein.

(2) Langtannen müssen am schwächeren Ende einen Durchmesser (Zopfstärke) von mindestens 8 cm, Langtannen, auf die aufgeschifft wird, eine Zopfstärke von mindestens 10 cm haben. Langtannen sind leicht zum Bauwerk geneigt, gegen Verschieben und Einsinken gesichert, aufzustellen. Bei Verlängerung von Langtannen muß der zugehörige Steher die Stoßstelle ausreichend übergreifen. Bei Gebäudeecken, Erkern, Vorsprüngen und in ähnlichen Fällen, ist eine Ecklangtanne zu setzen. Der Abstand der Langtannen voneinander in der Längsrichtung des Gerüsts darf keinesfalls 3'50 m überschreiten. Steher müssen eine Zopfstärke von mindestens 12 cm haben.

(3) Standbäume von Stangengerüsten müssen an der Verbindungsstelle mit dem obersten Rastel einen Durchmesser von mindestens 10 cm haben. Bei Gebäudeecken, Erkervorsprüngen und in ähnlichen Fällen ist entsprechend der höheren Beanspruchung ein stärker dimensionierter Eckstandbaum zu setzen. Standbäume sind leicht zum Bauwerk geneigt aufzustellen und gegen Verschieben und Einsinken zu sichern. Sind Verlängerungen der Standbäume auf Höhen bis zu 14 m notwendig, sind doppelte Standbäume zu setzen, die sich ausreichend übergreifen müssen. Der Abstand der Standbäume voneinander in der Längsrichtung der Gerüste darf in der Regel 2'50 m nicht überschreiten.

(4) Rastel sind in Höhenabständen der einzelnen Stockwerke, jedenfalls aber in Abständen von nicht mehr als 4 m anzubringen; das unterste Rastel darf 4'50 m über dem Gelände liegen. Der auskragende Teil von Rasteln darf nicht belastet werden. Das Verlängern von Rasteln ist derart vorzunehmen, daß die auftretende Belastung von ihnen sicher aufgenommen wird. Rastel und Riegel müssen sicher gelagert werden und besonders auch gegen Rollen gesichert sein. Die Auflagertiefe der Riegel auf Mauerwerk muß mindestens 12 cm betragen. Nicht belastbare Bauteile, wie Gesimse dürfen als Auflager nicht benützt werden. Riegel sind in solcher Entfernung voneinander anzubringen, daß sie die vorgesehenen Belastungen sicher aufnehmen können.

(5) Nichtfreistehende Langtannen- und Stangengerüste sind mit dem Bauwerk fachgemäß zu verankern. Die Verankerungen müssen Zug- und Druckkräfte übertragen können; sie können versetzt angeordnet werden. Über die oberste Verankerung dürfen Gerüste höchstens 3 m hinausragen. Der oberste Gerüstbelag darf höchstens 2 m über dieser Verankerung liegen; er muß besonders gut verklammert sein. Bei Verwendung als Schutzgerüst für Dacharbeiten sind Gerüste oberhalb der Blende höchstens 3 m über dem Gerüstbelag mit dem Dachstuhl zu verankern.

Langtannen- und Stangengerüste müssen ausreichende Verstrebungen in der Längsrichtung, freistehende Langtannen- und Stangengerüste auch solche in der Querrichtung besitzen.

(6) Zur Verbindung der einzelnen Gerüstteile sind bei Langtannengerüsten Gerüstklammern, bei Stangengerüsten ausreichend starke Hanfstricke oder Rüstdrähte zu verwenden; ausnahmsweise können bei Stangengerüsten auch hierfür geeignete, kurzgliedrige Ketten benützt werden. Bei Stangengerüsten sind Bindungen so auszuführen, daß sie sich bei Belastung zuziehen; Bindemittel sind gegen Abrutschen zu sichern. Zur Befestigung der Riegel auf den Rasteln sowie zur Verbindung der doppelt gestellten Standbäume miteinander, können bei Stangengerüsten auch Klammern verwendet werden.

#### Ausschußgerüste.

§ 21. (1) Ausschußgerüste dürfen als Schutzgerüste, bei genügend starker Ausbildung auch als Arbeitsgerüste benützt werden.

(2) Ausleger müssen einen ausreichenden Querschnitt besitzen; sie dürfen nicht mehr als 1'50 m voneinander entfernt sein. Bei Erbringung eines statischen Nachweises darf der Abstand der Ausleger voneinander auch mehr als 1'50 m betragen; der Nachweis muß auf der Baustelle aufliegen. Im Gebäudeinnern müssen Ausleger so befestigt sein, daß sie sich weder abheben noch verschieben können. Der ins Innere des Bauwerkes reichende Teil der Ausleger soll mindestens die gleiche Länge wie der Kragarm haben.

#### Bock- und Schragengerüste.

§ 22. (1) Bock- und Schragengerüste dürfen als Arbeits- und als Schutzgerüste verwendet werden. Böcke mit ausziehbaren Teilen dürfen nur für leichte Arbeiten, wie Putz- und Erhaltungsarbeiten benützt werden.

(2) Böcke und Schragen müssen lotrechte und waagrechte Kräfte aufnehmen können. Ausziehbare Böcke müssen Führungen haben und untereinander verstrebt werden. Der ausziehbare Teil darf nicht aus der Führung kommen; es muß stets eine biege feste Verbindung erhalten bleiben. Für das Feststellen des ausziehbaren Obertheiles ist ein entsprechend starker Stahldorn zu verwenden, der an dem Bock befestigt sein muß. Schragen können auch aus Teilen zusammensetzbar sein.

(3) Böcke und Schragen sind auf sicherer Unterlage aufzustellen; ein Aufstellen auf offenen Trägerlagen ist unzulässig. Mehr als zwei Böcke oder Schragen dürfen nicht übereinandergestellt werden. Die Gesamthöhe solcher Gerüste darf nicht mehr als 4 m betragen. Der Abstand der Böcke oder Schragen voneinander darf 3 m, bei ausgezogenen Böcken 2 m nicht überschreiten.

(4) Bock- und Schragengerüste müssen sowohl in der Längs- als auch in der Querrichtung aus-

reichend verstrebt sein. Bei ausziehbaren Böcken muß der ausgezogene Teil von der Verstrebung mit erfaßt werden.

#### Leitergerüste.

§ 23. (1) Einfache Leitergerüste dürfen nur zu Arbeiten benützt werden, welche die Anwesenheit einzelner, weniger Dienstnehmer und keine Anhäufung von Materialien erfordern, wie Ausbesserungen an bestehenden Putzflächen, Malerarbeiten, Spenglerarbeiten. Die Herstellung neuer Putzflächen von einfachen Leitergerüsten aus ist möglichst zu vermeiden. Mörtelkästen dürfen auf solchen Gerüsten nicht abgestellt oder benützt werden. Konsolleitergerüste dürfen für Arbeiten gleicher Art wie die einfachen Leitergerüste sowie für Neuverputzarbeiten verwendet werden. Auf Konsolleitergerüsten darf in jedem Gerüstfeld nur ein Mörtelkasten von höchstens 40 l Inhalt, und zwar in möglichster Nähe einer Leiter auf dem an den Leiterholmen anliegenden Teil des Gerüstbelages aufgestellt werden. Doppelt gestellte Leitergerüste dürfen dort verwendet werden, wo, wie bei Aufmauerungsarbeiten, eine größere Belastung der Gerüstfelder auftritt. Leiter-Plateaugerüste können als Arbeitsbühnen, wie für Stukkatur- und Malerarbeiten bei Saal- und Stiegenhausdecken Verwendung finden. Turmartig gebaute Leitergerüste können als Traggerüste für Bauaufzüge beim Schornsteinbau und ähnlichen Arbeiten, Leiterhängegerüste für leichte Ausbesserungsarbeiten, wie Gesimsverblechungen, verwendet werden.

(2) Für Leitergerüste dürfen nur Gerüstleitern verwendet werden. Gerüstleitern sind möglichst nahe an das einzurüstende Bauwerk heranzustellen; der Abstand zwischen Mauergrund und mauerseitig gelegener Kante des Gerüstbelages darf 40 cm nicht überschreiten. Die einzelnen Gerüstleitern dürfen, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt wird, nicht mehr als 3 m voneinander entfernt sein. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Hauseinfahrten, Balkonen sowie zum Ausgleich von Restlängen ist bei einfach gestellten Leitergerüsten eine 15%ige Überschreitung für einzelne Felder gestattet. Sind auf Grund besonderer Umstände größere Leiterabstände erforderlich, ist eine Zwischenleiter einzuführen, die durch ein Hänge- oder Sprengwerk abzustützen ist. An Hausecken, Erkern und Balkonen müssen die Leitern so aufgestellt werden, daß Gerüstbelag und Brustwehren durchlaufen. Leitern sind auf hölzerne Unterlagen so zu stellen, daß beide Holme gleichmäßig und unverschiebbar auf ihnen ruhen. Im Gelände auftretende Höhenunterschiede dürfen nicht durch Ziegel oder durch mehrere übereinandergelegte hölzerne Unterlagen ausgeglichen werden; größere Höhenunterschiede sind nur durch Leiterfüße auszugleichen. Werden auf Standleitern Verlängerungsleitern aufgesetzt, müssen diese an

den Standleitern sicher aufgehängt und überdies mit diesen in sicherer Weise verbunden werden; Stand- und Verlängerungsleitern müssen einander ausreichend übergreifen. Bei doppelt gestellten Leitergerüsten dürfen die Leitern in der Längsrichtung nicht mehr als 3 m, in der Querrichtung von Leitermitte zu Leitermitte gemessen, nicht mehr als 2 m voneinander entfernt sein.

(3) Einfach und doppelt gestellte Leitergerüste sind mit dem Bauwerk ausreichend zu verankern, wobei die Verankerung kein Hindernis für den Verkehr auf den Gerüstlagen bilden darf. Bei nicht geeignetem Mauerwerk und bei Parapetmauerwerk dürfen für die Verankerung Dübel nicht verwendet werden. Dübel müssen von Mauerkanten mindestens 25 cm entfernt sein. Dübel, die bereits einmal in Verwendung gestanden sind, dürfen bei Aufstellung eines neuen Gerüsts nicht mehr benützt werden. Bei einfach gestellten Leitergerüsten ist jede Leiter mindestens zweimal, jedoch in jedem Stockwerk einmal in dem bestehenden Mauerwerk zugfest zu verankern. Die erste Verankerung darf höchstens 6 m über dem Gelände liegen. Bei Leitergerüsten bis zu höchstens 8 m Höhe, deren höchste Gerüstlage nicht mehr als 6 m über dem Gelände liegt, genügt eine Verankerung. Bei doppelt gestellten Leitergerüsten darf der waagrechte und lotrechte Abstand der Verankerungen nicht mehr als 6 m betragen.

(4) Bei einfach gestellten Leitergerüsten sind die einzelnen Leitern untereinander durch einen Horizontalverband, der gleichzeitig als Brustwehr dient, und durch einen Diagonalverband (Kreuzstreben) zu verbinden. Der Diagonalverband muß alle oberen Enden sowohl der Stand- als auch der Verlängerungsleitern umfassen. Jede zweite dieser Diagonalstreben ist vom oberen Ende des Gerüsts durchlaufend bis in die Nähe des Schutzdaches zu führen. Die Verstrebungen sind mit jeder Leiter, die sie kreuzen, durch Schrauben zu verbinden; das Befestigen der Verstrebungen durch Nageln ist verboten. Bei doppelt gestellten Leitergerüsten sind an deren Außenseiten die gleichen Verstrebungen wie bei einfach gestellten Leitergerüsten anzubringen; überdies sind gegenüberstehende Leitern durch Kreuzstreben ausreichend zu versteifen.

(5) Bei einfachen Leitergerüsten sind die Gerüstbelagspfosten gestürzt auf die Leitersprossen zu verlegen; sie müssen beiderseits über die Leitersprossen um wenigstens 20 cm hinausragen, dürfen jedoch über die letzte Leiter nicht mehr als 20 cm hinausstehen. Die Pfosten müssen den Raum zwischen den Leiterholmen möglichst voll abdecken. Bei Konsolleitergerüsten müssen die Ausleger genügend stark sein; sie dürfen höchstens 50 cm auskragen. Bei diesen Gerüsten sind die Konsolen mit Pfosten voll zu belegen; die

Horizontalverstrebungen (Brustwehren) sind an der Innenseite des der Wand zugekehrten Leiterholmes anzuschrauben. Bei doppelt gestellten Leitergerüsten sind auf ausreichend bemessenen Stahlstäben je Holm zwei hochkant gestellte, entsprechend starke Pfosten als Längsschwellen (Rasteln) zu legen, die an den Leiterholmen sicher zu befestigen sind. Auf diese Längsschwellen, die über ihre Auflager um mindestens 10 cm hinausragen müssen, sind die notwendigen Querriegel zu legen, die den Gerüstbelag tragen. Werden, wie bei Vorbauten, kürzere Pfostenstücke als Verbindung verwendet, sind sie gegen Verschieben und Kippen durch Binden mit Hanfstricken oder Draht zu sichern.

(6) An Arbeitsstellen und Verkehrswegen (§ 6) im Bereiche von einfach gestellten Leitergerüsten, an denen für Dienstnehmer durch herabfallende Gegenstände eine Gefährdung in besonderem Maße besteht, sind geeignete Schutzmaßnahmen oder Anordnungen zu treffen. Als Schutzmaßnahme gilt ein in einer Höhe von etwa 3 m über dem Gelände angebrachtes dichtes Schutzdach aus mindestens 24 cm dicken Brettern mit Fugenabdeckung; die Bretter sind gegen Verschieben zu sichern. Schutzdächer müssen mindestens 1 m über die äußere Flucht der Leitern hinausragen. Der Rand der Dächer ist mit einem hochkantgestellten, mindestens 18 cm breiten Brett zu umsäumen.

(7) Bei Leiterplateaugerüsten darf der größte Abstand der Leiterreihen voneinander sowie auch der einzelnen Leitern einer Reihe 3 m nicht übersteigen. Solche Gerüste sind in der Längs- und in der Querrichtung gut zu verstreben. Der Gerüstbelag ist wie bei doppelt gestellten Leitergerüsten auszubilden.

(8) Turmartig gebaute Leitergerüste sind nach den gleichen Grundsätzen wie doppelt gestellte Leitergerüste zu errichten. Ist eine Verankerung nicht möglich, wie bei Schornsteinen oder Türmen, ist die Gerüstbasis durch Zustellen von weiteren Leitern auf beiden Seiten des Gerüsts zu verbreitern und durch eine entsprechende Verhängung mit Seilen für eine ausreichende Standsicherheit des Gerüsts zu sorgen.

(9) Bei Leiterhängegerüsten sind die Ausleger, die einen ausreichenden Querschnitt besitzen müssen, an festen Teilen des Gebäudes entsprechend zu befestigen sowie gegen Verschieben und Kanten zu sichern. Die Ausleger dürfen nicht mehr als 3 m voneinander entfernt sein. Die Leitern sind an den Auslegern in sicherer Weise anzuhängen; werden hierzu Stahlhaken verwendet, müssen diese eine Sicherung gegen Aufbiegen besitzen.

#### Staffelgerüste.

§ 24. (1) Staffelgerüste dürfen als Arbeits- und als Schutzgerüste verwendet werden. Sind sie für den Verwendungszweck entsprechend berechnet,



dürfen sie auch bei Neubauten als Arbeitsgerüste verwendet werden.

(2) Als Steher sind bei Staffelerüsten Kant-hölzer von mindestens 10/10 cm zu verwenden, die in regelmäßigen Abständen Bohrungen aufweisen. Die Steher sind unverschiebbar aufzustellen und gegen Einsinken zu sichern. Ihre Entfernung voneinander darf höchstens 3 m betragen. Bei Verwendung von Stehern, deren Stärke mehr als 10/10 cm beträgt, darf die Entfernung zwischen den einzelnen Stehern mehr als 3 m betragen, wenn vor der Aufstellung des Gerüsts dessen Betriebssicherheit durch eine statische Berechnung nachgewiesen ist. Der Nachweis muß auf der Baustelle aufliegen.

(3) Als Rastel sind hochkant gestellte Pfosten zu verwenden, die an die Steher anzuschrauben und überdies durch angeschraubte Holzklötze zu stützen sind. Als Riegel sind entsprechend starke Staffelhölzer oder Pfosten zu benutzen.

(4) Hinsichtlich der Verankerung und Verstrebung von Staffelerüsten gelten die einschlägigen Bestimmungen des § 23 Abs. 3 und 4.

(5) Zur Verbindung der Gerüstteile sind Schrauben mit Beilagscheiben zu verwenden.

#### Hängegerüste.

§ 25. (1) Hängegerüste dürfen nur zu Instandsetzungsarbeiten verwendet werden.

(2) Hängegerüste sind an ausreichend tragfähige Konstruktionsteile zu hängen, die gegen Verschieben, Kanten oder Umschlagen besonders gesichert sein müssen. Die Gerüste selbst sind gegen Pendeln zu sichern. Der Gerüstbelag muß waagrecht liegen; er ist auf Querträger zu legen, die ihrerseits auf Tragbalken aufliegen. Hängegerüste sind auf allen vier Seiten durch Brust- und Fußwehren zu sichern.

(3) Als Aufhängevorrichtungen für die Tragbalken nichtfahrbarer Hängegerüste sind entsprechend starke Stahlhaken oder Drahtseile zu verwenden. Stahlhaken müssen warm gebogen sein und eine Sicherung gegen Aufbiegen besitzen. Bei Hängegerüsten für kurze Gebrauchsdauer und geringe Belastungen sind für die Aufhängung auch neue, fertig gespleißte, geschlossene Drahtseilschlaufen entsprechender Stärke zulässig. Drahtseile dürfen nicht verknotet und nicht an scharfe Kanten von Stahlteilen angepreßt werden. Die Aufhängevorrichtungen dürfen nur für Gerüstzwecke benützt werden.

(4) Die Haken der Flaschenzüge von fahrbaren Hängegerüsten sind in sicherer Weise an den Auslegern zu befestigen. Als Tragorgane sind Hanfseile von wenigstens 20 mm Durchmesser oder Drahtseile gleicher Tragfähigkeit zu verwenden; Ketten dürfen nicht benützt werden. Die Länge der Seile ist derart zu bemessen, daß bei herabgelassenem, auf dem Gelände aufliegendem Gerüst mindestens noch 1½ Seilwindungen auf der Seiltrommel liegen. Jede Seiltrommel

muß mit selbsttätig einfallender Sperrklinke und mit Bandbremse versehen sein.

(5) Alle Gerüstteile sind vor jedem Aufbau zu untersuchen. Bei fahrbaren Hängegerüsten sind zur gleichmäßigen Bedienung der Windevorrichtungen so viele Personen zur Verfügung zu stellen, als solche Vorrichtungen vorhanden sind. Beim Aufziehen oder Herablassen der Hängegerüste sind die Windevorrichtungen gleichmäßig zu handhaben. Nebeneinanderhängende Gerüste dürfen durch eine Brücke nicht verbunden werden; die Benützung von Leitern auf Hängegerüsten ist verboten. Bei heftigen Winden, die ein starkes Schwanken der Gerüste mit sich bringen, ist die Arbeit auf den Gerüsten einzustellen. Auf jedem Gerüst muß leicht leserlich die zulässige Höchstzahl der darauf Arbeitenden und die zulässige Höchstbelastung mit Baustoffen und -geräten, bei fahrbaren Gerüsten überdies die Mindestdicke der Seile angegeben sein.

#### Hängebockgerüste.

§ 26. (1) Hängebockgerüste dürfen nur für geringfügige Arbeiten, wie Ausbesserung von Dachrinnen, Eindeckungen oder des Putzes von Hauptgesimsen verwendet werden.

(2) Hängeböcke müssen aus Stahl oder Leichtmetall hergestellt sein. Hängeböcke dürfen nur an ausreichend tragfähigen Dachkonstruktionsteilen, wie an entsprechend starken und gesunden Sparren mit der Aufhängevorrichtung befestigt werden. Diese Vorrichtung muß ein Ausheben des Bockes durch Erschütterungen oder Sturm unmöglich machen. Jeder Bock ist durch eine zweite Aufhängung zu sichern. Die bei den Gerüstarbeiten Beschäftigten müssen stets sicher an Konstruktionsteilen angeseilt sein, die nicht zur Befestigung der Böcke dienen.

#### Konsolgerüste für Arbeiten an Schornsteinen.

§ 27. (1) Konsolgerüste für Arbeiten an Schornsteinen dürfen nur als Instandhaltungsgerüste verwendet werden; zum Mauern bei Schornsteinerhöhungen dürfen sie nur dann verwendet werden, wenn es zwingende Umstände erfordern.

(2) Als Konsolen dürfen nur abgebundene Böcke aus Holz oder Stahlböcke verwendet werden. Die Konsolen dürfen nicht mehr als 1 m ausladen und außen höchstens 1 m voneinander abstehen. Jede Konsole muß mit zwei, mit ihr fest verbundenen Haken für die Aufhängung am Seil ausgestattet sein. Jeder Haken und seine Befestigung muß die volle Last der Konsole tragen können.

(3) Zum Aufhängen der Böcke sind um den Schornsteinschaft zwei Drahtseile zu legen, die so zu bemessen sind, daß sie auch einzeln die volle Last tragen können. Die Drahtseile sind in sicherer Weise zu schließen und gegen Ab-

zutschen zu sichern. Die Böcke sind mit ihren Haken stets in beide Seile einzuhängen; sie dürfen keinesfalls an anderen Teilen wie Mauerhaken, Steigeisen oder eingeschlagenen Klammern befestigt werden. Beim Aufrüsten genügt es, die Böcke vorläufig in ein Seil einzuhängen.

(4) Der Gerüstbelag muß gegen Herabfallen gesichert sein. Werden für die Brustwehr Seile verwendet, sind diese zwischen den Geländerpfosten straff zu spannen.

#### Gerüste aus Stahl oder anderem Metall.

§ 28. (1) Einreihige Gerüste aus Stahl oder anderem Metall dürfen als Instandhaltungsgerüste, zweireihige Gerüste gleicher Art dürfen im Rahmen ihrer zulässigen Belastung für alle Gerüstzwecke benützt werden.

(2) Das Gewicht der schwersten Gerüstbauteile darf nur so groß sein, daß sie von zwei Mann bei der Montage leicht gehandhabt werden können. Jeder Ständer ist zentrisch auf eine druckverteilende Fußplatte zu stellen. Die Stöße der Ständer sind in die Nähe der Knotenpunkte zu legen.

(3) Bei einreihigen Gerüsten aus Stahl oder anderem Metall ist jeder Ständer in lotrechten Abständen von höchstens 5 m in unmittelbarer Nähe der Stoßstellen zug- und druckfest mit dem Bauwerk sicher zu verankern. Bei zweireihigen Gerüsten gleicher Art genügt eine versetzt angeordnete Verankerung eines jeden zweiten Ständers in jedem Stockwerk.

(4) Gerüste aus Stahl oder anderem Metall sind in der Längsrichtung und, soweit sie nicht mit dem Bauwerk verankert sind, auch in der Querrichtung ausreichend zu verstreben.

#### Behelfsgerüste.

§ 29. (1) Behelfsgerüste aus Doppelleitern dürfen nur für kurzfristige Instandhaltungsarbeiten verwendet werden.

(2) Doppelleitern müssen gegen Auseinandergleiten in geeigneter Weise gesichert sein. Der Gerüstbelag darf nicht höher als 3 m über dem Boden und nicht höher als auf den dritten Sprossen der Leitern von oben liegen; er muß auf den Sprossenpaaren beider Leitern mit mindestens 20 cm Überstand aufliegen und aus Pfosten von mindestens 5 cm Dicke und mindestens 25 cm Breite bestehen. Die inneren Auflager der Pfosten dürfen nicht mehr als 3 m voneinander entfernt sein.

#### Sonstige Gerüste.

§ 30. Werden andere, als die in den §§ 20 bis 29 angeführten Gerüste verwendet, müssen diese den Vorschriften des § 19 entsprechen. Die zuständige Behörde kann in einem solchen Falle die Vorlage eines statischen Nachweises verlangen.

#### Aufstellen und Abtragen von Gerüsten.

§ 31. (1) Für den Bau von Gerüsten ist zweck entsprechendes Material in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen und zu verwenden. Vor der Aufstellung von Gerüsten sind alle zur Verwendung kommenden Teile durch fachkundige Personen prüfen zu lassen; Gerüstteile dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie in jeder Beziehung die für ihre Bestimmung erforderliche Eignung besitzen.

(2) Das Aufstellen oder Abtragen sowie das wesentliche Ändern von Gerüsten ist unter Leitung einer fachkundigen Person vorzunehmen, wobei zu solchen Arbeiten nur damit vertraute Personen herangezogen werden dürfen; andere Dienstnehmer dürfen nur unter Anleitung und unter Aufsicht von mit den Arbeiten vertrauten Dienstnehmern verwendet werden. Die mit diesen Arbeiten nicht beschäftigten Dienstnehmer dürfen sich im Gefahrenbereich nicht aufhalten.

(3) Gerüste sind auf entsprechend tragfähigen Unterlagen zu errichten. Gerüste, die an verkehrsreichen Stellen oder auf einer unübersichtlichen Fahrbahn stehen, sind zwecks Vorsorge gegen Anfahren deutlich zu kennzeichnen.

(4) Für das gefahrlose Besteigen und Verlassen von Gerüsten sowie für die Verbindung zwischen den Gerüstgeschossen sind Laufbrücken, Treppen oder Leitergänge anzulegen.

(5) Das Abtragen von Gerüsten ist mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Kein Gerüst darf nur teilweise abgetragen und so belassen werden, daß eine Verwendung desselben noch möglich ist, wenn nicht der stehengebliebene Teil den Anforderungen an Gerüste voll entspricht. Bei freistehenden Gerüsten muß mindestens  $\frac{1}{3}$  der Riegel (Querriegel) bis zum endgültigen Abtragen des Gerüstes belassen werden und mit den Gerüstteilen fest verbunden bleiben.

(6) Beim Abtragen von Gerüsten dürfen Gerüstmaterialien, Werkzeuge und sonstige Gegenstände nur in sicherer Weise abgeseilt oder auf andere Art ohne Gefährdung für die unter dem Gerüst befindlichen Personen herab befördert werden; die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 über das Abwerfen finden Anwendung.

#### Untersuchung von Gerüsten.

§ 32. (1) Gerüste, auch Leihgerüste, sind vor der jeweils erstmaligen Benützung sowie nach jeder Änderung durch einen fachkundigen Beauftragten des Aufstellers zu prüfen. Die Benützer von Gerüsten haben sich vor der Benützung zu überzeugen, ob offensichtliche Mängel vorhanden sind. Trifft dies zu, sind die Mängel zu beseitigen.

(2) Der Dienstgeber hat mindestens jede Woche sowie nach Sturmwind, sonstiger Schlechtwetter-

periode oder längeren Arbeitsunterbrechungen durch eine fachkundige Person prüfen zu lassen, ob die Gerüste nicht offensichtliche Mängel aufweisen. Hängegerüste sind überdies vor jeder Inbetriebnahme, die Befestigung der Ausleger (Ausschußriegel) derselben jedoch täglich vor Beginn der Arbeit, zu prüfen.

#### Benützung von Gerüsten.

§ 33. (1) Bei Bauarbeiten sind durch geeignete Gerüste sichere Standplätze und Verkehrswege zu schaffen, soweit sie nicht durch bestehende oder bereits hergestellte Bauteile vorhanden sind. Wird bei Umbauten an mehrgeschossigen Bauwerken oder bei solchen Neubauten von außen gemauert, sind entsprechende Arbeitsgerüste zu errichten. Wird von Stockwerksdecken oder Zwischengerüsten aus über die Hand gemauert und liegt das so hergestellte Mauerwerk höher als 7 m über dem Gelände, sind Schutzgerüste anzubringen. Bei Bauten, bei denen im Innern freie Höhen von mehr als 7 m vorhanden sind, müssen in der Regel auch beim Mauern von außen an der Innenseite Schutzgerüste errichtet werden. Lassen sich solche nicht errichten, sind in Verbindung mit den Arbeitsgerüsten Schutzgerüste herzustellen oder es sind auch an der absturzgefährlichen Mauerseite Schutzgeländer anzubringen. Bei mehrgeschossigen Schalungs- und Lehrgerüsten für Stahlbetonarbeiten sind Gerüstlagen unter der Arbeitsstelle als Schutzgerüste auszubilden.

(2) Jedes Gerüst ist in gutem, gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; seine sämtlichen Teile müssen so befestigt oder gesichert sein, daß sie sich bei gewöhnlicher Benützung nicht verschieben können. Eigenmächtige Änderungen an den Gerüsten durch Dienstnehmer sind verboten.

(3) Gerüste dürfen vor ihrer Fertigstellung und Überprüfung nicht in Verwendung genommen werden.

(4) Gerüste dürfen nur ihrer Bauweise und Verwendungsart entsprechend belastet werden. Beim Befördern und Absetzen schwerer Lasten ist die gebotene Vorsicht walten zu lassen. Es ist darauf zu achten, daß die Gerüste nicht überlastet und Materialien nicht unnötigerweise darauf belassen werden. Das Aufhängen von Mörtelschaffeln und -kübeln auf Brustwehren ist unzulässig. Auf einfachen Leitergerüsten und auf fahrbaren Hängegerüsten dürfen Mörtelkästen nicht verwendet werden.

(5) Gerüstlagen, auf denen gearbeitet wird, müssen dicht hergestellt sein. Sofern sich die Arbeitsstelle 7 m oder höher über dem Gelände befindet, muß die unter der Arbeitsstelle befindliche nächst tiefere Gerüstlage ebenfalls dicht hergestellt sein.

(6) Vor dem Anbringen von Lasthebemaschinen an Gerüsten sind jene Gerüstteile, die durch den Betrieb der Lasthebemaschinen eine erhöhte Be-

anspruchung erfahren, zu prüfen und danach nötigenfalls besondere Vorkehrungen zur Erhaltung der Tragfähigkeit und der Standsicherheit der Gerüste zu treffen. Erforderlichenfalls sind auch Vorkehrungen zu treffen, durch die eine Beschädigung der Gerüste, wie durch Hängenbleiben der Last, hintangehalten wird.

(7) Auf Gerüstlagen abzuspringen oder Gegenstände darauf zu werfen, ist verboten. Mit Karren dürfen nur entsprechend tragfähige Gerüste befahren werden.

(8) Die Verwendung von ungeeigneten Unterlagen, wie Fässern oder Kisten zur Herstellung erhöhter Standplätze ist verboten.

#### Hängekörbe.

§ 34. (1) Hängekörbe oder ähnliche Geräte dürfen nur in Ausnahmefällen und nur für Arbeiten von kurzer Dauer unter Aufsicht einer fachkundigen Person an Stelle von Gerüsten verwendet werden; sie dürfen nur von einer Person benützt werden.

(2) Geräte gemäß Abs. 1 müssen mindestens 75 cm tief sein und durch zwei gut befestigte, um die Seiten und unter dem Boden der Geräte geführte starke Stahlbügel getragen werden, die mit Ösen zur Aufnahme des Seiles versehen sind. Die Geräte sind tragsicher aufzuhängen.

(3) Die in den Geräten Arbeitenden haben sich mittels Sicherheitsgürtel und Karabiner gegen Herausfallen zu sichern.

#### ABSCHNITT 4.

##### Leitern, Laufbrücken, Laufftreppen, Vorkehrungen im Innern von Bauten.

###### Leitern.

§ 35. (1) Die Sprossen der Leitern müssen in die Leiterholme unbeweglich eingefügt sein. Der Sprossenabstand darf, ausgenommen bei Gerüstleitern, nicht mehr als 32 cm, der Abstand zwischen den Leiterholmen darf nicht weniger als 30 cm betragen. Bei hölzernen Leitern, ausgenommen Dachleitern, sind aufgenagelte Latten als Sprossen unzulässig. Das Ersetzen von Leitersprossen durch Einschieben von Rundeisen sowie das Verlängern von Leitern durch Annageln von Latten an die Holme und das Ausbessern von Leitern durch Nageln ist verboten. Das Verlängern von Leitern durch Aufstecken einer zweiten Leiter ist nur bei geringer Belastung zulässig; in solchen Fällen müssen sich die Holme der beiden Leitern auf einer Länge von mindestens 2 m überdecken. Die Leiterenden sind mit Hanfstricken sicher zu verbinden; Zusammennageln ist unzulässig. Doppelleitern müssen eine ausreichende und dauerhafte Sicherung gegen Auseinandergleiten haben. Bei Doppelleitern müssen die Leiterholme durch Stahltangen verspannt sein; jeder Leiterarm muß mindestens eine solche Verspannung unterhalb der dritten Sprosse von oben haben.

(2) Leitern müssen standsicher aufgestellt und so benützt werden, daß die Standsicherheit erhalten bleibt sowie ein übermäßiges Durchbiegen vermieden wird. Das Anlehnen von Leitern an Stützpunkte, die keine ausreichende Standsicherheit der Leitern gewährleisten, ist unzulässig. Leitern, die bei Gerüsten verwendet werden, müssen an diesen gut befestigt und so aufgestellt werden, daß von der Austrittsprosse ein sicherer Standort leicht erreicht werden kann. Auf Gerüsten dürfen Leitern nur auf Pfosten von mindestens 5 cm Dicke aufgestellt werden.

(3) Leitern, die zu erhöht gelegenen Stellen führen, müssen über die zu besteigende Stelle, die zu tiefer gelegenen Stellen führen, über die Einstiegsstelle mindestens um 1 m hinausragen, wenn nicht eine andere Vorrichtung genügend Sicherheit gegen Absturz bietet.

(4) Wird bei Bauten mit mehr als einem Obergeschoß die Verbindung von Geschoß zu Geschoß nur mit Leitern hergestellt, sind diese stets paarweise, die eine für den Auf- und die andere für den Abstieg, und zwar tunlichst so anzubringen, daß beim Auf- oder Abstieg die Wendung stets nach derselben Seite erfolgt. Die Schrägstellung von Leitern darf nicht flacher als 3 : 1 sein. Besteht bei Benützung von Leitern Absturzgefahr über Höhenunterschiede von mehr als 7 m, sind Seitenwehren als Sicherungen anzubringen.

(5) Leitergänge sind derart gegeneinander versetzt anzubringen, daß herabfallende Gegenstände den darunterliegenden Leitengang nicht treffen können. Befindet sich unter Leitergängen ein Durchgang oder eine Arbeitsstelle, ist eine ausreichende Sicherung gegen herabfallende Gegenstände anzubringen.

(6) Leitern dürfen nicht als waagrechte Gerüstträger, Gerüstböden oder Laufgänge verwendet werden. Das Ziegelhanteln auf Leitern ist nur von Geschoß zu Geschoß zulässig. Von einfachen Leitern aus dürfen nur Arbeiten geringen Umfangs ausgeführt werden; in solchen Fällen dürfen die verwendeten Leitern, Schiebeleitern ausgenommen, nicht länger als 8 m sein.

(7) Dachleitern dürfen nur bei Arbeiten auf Dächern, Gehleitern nur bei Maler-, Tapezierer- und ähnlichen Arbeiten verwendet werden.

#### Strickleitern.

§ 36. (1) Strickleitern sind vor jeder Verwendung auf einwandfreien Zustand zu prüfen, wobei insbesondere auf die sichere Befestigung der Leiterspinnen zu achten ist.

(2) Strickleitern sind sicher zu befestigen, durch geeignete Maßnahmen ist ein Verdrehen der Leiter hintanzuhalten. Neben jeder Strickleiter muß in Reichweite ein gut befestigtes Sicherungsseil hängen.

(3) Von Strickleitern aus dürfen nur Arbeiten von kurzfristiger Dauer ausgeführt werden. Hierbei hat sich der Dienstnehmer mit einem Sicher-

heitsgürtel am Sicherungsseil zu sichern; er ist während der Arbeit auf der Strickleiter von einer zweiten Person zu beobachten. Die verwendeten Strickleitern dürfen nicht länger als 25 m sein.

#### Fahrbare Schiebeleitern.

§ 37. (1) Fahrbare Schiebeleitern dürfen nur zu Arbeiten geringen Umfangs, wie Behebung von Putzschäden oder Anstreicherarbeiten, sowie zu leichten Montagearbeiten verwendet werden, sofern Dienstnehmer durch unter Spannung stehende elektrische Leitungen nicht gefährdet werden. Bei starkem Wind dürfen fahrbare Schiebeleitern nicht benützt werden.

(2) Materialien, Geräte und Werkzeuge sind bei Arbeiten auf den Leitern in geeigneter Weise gegen Herabfallen zu sichern.

(3) Die Leitern sind standsicher aufzustellen; für die Aufrechterhaltung der Standsicherheit der Leitern während ihrer Benützung ist Sorge zu tragen. Bei unsichtigem Wetter und bei Dunkelheit müssen die Leitern durch eine deutlich sichtbare Warnungsbeleuchtung gekennzeichnet sein.

(4) Zu Arbeiten auf fahrbaren Schiebeleitern dürfen nur schwindelfreie Dienstnehmer verwendet werden. Arbeitsbühnen auf Leitern dieser Art müssen in geeigneter Weise umwehrt sein; sind Arbeitsbühnen nicht vorhanden, muß die Leiter eine entsprechende Standfläche und eine Rückensicherung haben.

(5) Fahrbare Schiebeleitern dürfen nur von Personen bedient werden, die mit deren Bedienungsweise vertraut sind; während ihrer Benützung muß sich die Bedienungsperson in der Nähe des Leiterfußes aufhalten. Die Leitern dürfen nur aus- oder eingezogen oder verschoben werden, wenn sich niemand auf ihnen befindet.

(6) Der Dienstgeber hat alle beanspruchten Teile fahrbarer Schiebeleitern nachweisbar mindestens einmal jährlich von einer fachkundigen Person einer eingehenden Prüfung hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit unterziehen zu lassen.

#### Laufbrücken und -treppen.

§ 38. (1) Laufbrücken und -treppen müssen mindestens 0,80 m, falls sie beim Materialtransport befahren werden sollen, mindestens 1,25 m breit sein. Sie müssen einen dicht verlegten Belag haben und sicher befestigt sein.

(2) Geneigte Laufbrücken sowie Lauftreppen sind möglichst flach anzulegen. Die Steigung von Laufbrücken, die der Materialbeförderung mit Fahrzeugen dienen, darf das Verhältnis 1 : 3, jene von sonstigen geneigten Laufbrücken und Lauftreppen das Verhältnis 1 : 2 nicht überschreiten. Bei geneigten Laufbrücken und -treppen müssen die dem Gehverkehr dienenden Verkehrsflächen in Schrittweite angebrachte Trittleisten haben.

(3) Laufbrücken und -treppen, von denen ein Abstürzen über einen Höhenunterschied von

mehr als 2 m möglich ist, sind mit Brust- und Fußwehren zu versehen. Dies ist an der dem Bauwerk zugewendeten Seite nicht erforderlich, wenn die Laufbrücke oder -treppe vom Mauerwerk nicht mehr als 0,40 m absteht. Die Bestimmungen des § 35 Abs. 5 gelten entsprechend.

#### Vorkehrungen im Innern von Bauten.

§ 39. (1) Zur Sicherung gegen Absturz im Innern von Bauten sind entweder die Deckenträger unmittelbar nach dem Verlegen voll und tragfähig zu überdecken oder die zu nicht überdeckten Trägerlagen oder zu nicht voll tragfähigen Deckenlagen führenden Öffnungen in den Außenwänden ebenso wie jene Öffnungen, die unmittelbar in Höfe, Schächte oder unvollendete Stiegenhäuser führen, sicher abzuschränken.

(2) Vor dem Beginn von Arbeiten über offenen Trägerlagen müssen diese im Arbeits- und Verkehrsbereich voll und tragfähig überdeckt werden. Bei der Herstellung von Stockwerksdecken darf die Überdeckung immer nur so weit entfernt werden, als dies für den Arbeitsfortgang erforderlich ist. Bei zwei unmittelbar übereinanderliegenden Trägerlagen dürfen die Überdeckungen nicht gleichzeitig entfernt werden.

(3) Verkehrswege und Arbeitsplätze über offenen Trägerlagen sind wie Gerüstlagen herzustellen und zu sichern. Verkehrswege unter offenen Trägerlagen sind durch Schutzdächer gegen herabfallende Gegenstände abzuschirmen.

(4) Nichttragfähige Konstruktionsteile, wie Scheindecken, Stukkaturschalungen oder schwache Gewölbe dürfen ohne besondere Sicherheitsvorkehrungen weder betreten noch belastet werden. Soll auf Sturzdecken Material transportiert oder gelagert werden, müssen hierfür Gänge oder ein voller Belag aus Pfosten hergestellt werden.

(5) Stiegen und Stiegenläufe müssen, solange das vorschriftsmäßige Geländer nicht angebracht ist, mit einem provisorischen Geländer versehen sein. Überdeckungen der Stufen sind gegen Verschieben und Kanten zu sichern.

#### ABSCHNITT 5.

##### Beton-, Stahlbeton- und Gewölbearbeiten.

##### Schalungen und Lehrgerüste.

§ 40. (1) Schalungen und Lehrgerüste sind standfest und so herzustellen, daß sie die wirklichen Kräfte, ruhende und allfällige dynamische, sicher aufnehmen können. Sie müssen diese Kräfte entweder direkt auf den Baugrund oder auf andere sichere oder gesicherte Bauteile übertragen; bei nicht tragfähigem oder gefrorenem Untergrund sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine Übertragung der vorgenannten Kräfte gewährleisten.

(2) Beim Herstellen von Schalungen und Lehrgerüsten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese leicht und gefahrlos abgetragen werden können.

Stützen und Lehrbögen müssen ohne Erschütterung durch allmähliches Lüften geeigneter Vorrichtungen entfernt werden können. Als Stützen sind tunlichst gerade gewachsene Hölzer zu verwenden, die mindestens 7 cm Zopfdicke haben. Stützen und Absteifungen müssen eine ausreichende Knickfestigkeit aufweisen und eine unverrückbare Unterlage haben; Ziegel- und sonstige Stapel dürfen hierfür nicht verwendet werden. Bei mehrgeschossigen Bauten sind die Stützen so anzuordnen, daß sie lotrecht übereinanderstehen. Stützen von mehr als 4 m Länge sind untereinander abzusteifen. Keile sind fortlaufend auf ihren richtigen Sitz zu prüfen; gelockerte Keile sind nachzutreiben.

(3) Von den Schalungsstützen für Stahlbetontragwerke darf bei Platten nur jede zweite und bei Balken nur jede dritte Stütze gestoßen werden. Für stark belastete Stützen und Schalungen sind ungestoßene Hölzer zu verwenden. Die gestoßenen Stützen sind möglichst gleichmäßig zu verteilen. Die Schnittflächen gestoßener lotrechter Stützen müssen waagrecht sein und dicht aufeinanderpassen. Mehr als einmal gestoßene Stützen sind unzulässig. Die Stoßstellen sind durch mindestens 70 cm lange, hölzerne Laschen gegen Ausknicken fachgemäß zu sichern. Bei Rundstützen sind drei, bei Vierkantstützen vier Laschen für jeden Stoß zu verwenden. Die Stoßstellen dürfen nicht im mittleren Drittel einer Stütze liegen. Stützen mit Ausziehvorrichtungen oder eisernen Verlängerungen gelten nicht als gestoßen, wenn die Verbindung haltbar ist.

(4) Es ist verboten, Baustoffe oder Geräte auf noch nicht abgebundene Bauteile abzuwerfen oder auf diesen zu stapeln.

##### Ausschalen.

§ 41. (1) Kein Bauteil darf ausgeschalt werden, bevor der Beton oder das Mauerwerk ausreichend erhärtet ist und der für die Durchführung der Arbeiten Verantwortliche das Ausschalen angeordnet hat; besondere Vorsicht ist bei Bauteilen geboten, die beim Ausschalen nahezu die volle rechnungsmäßige Last zu tragen haben.

(2) Bis zum Erhärten des Betons oder des Mauerwerkes sind die Bauteile gegen Frost und vorzeitiges Austrocknen zu schützen sowie vor Erschütterungen oder sonstiger Belastung zu bewahren.

(3) Beim Ausschalen sind unzulässige Erschütterungen der auszuschalenden Bauteile zu vermeiden; beim Entfernen der Schalung ist jeder unnötige Aufenthalt unter derselben verboten.

(4) Aus dem Schalholz vorstehende Nägel oder sonstige Befestigungsmittel sind nach dem Ausschalen sofort zu entfernen oder umzuschlagen.

##### Probebelastungen.

§ 42. Probebelastungen dürfen nur unter Leitung und Aufsicht der fachkundigen Person

(§ 3 Abs. 1) und unter Beobachtung aller gebotenen Vorsichtsmaßnahmen vorgenommen werden. Im Gefahrenbereich dürfen Dienstnehmer nur insoweit beschäftigt werden oder sich aufhalten, als es für die Durchführung der Probelastungen unbedingt erforderlich ist.

#### ABSCHNITT 6.

##### Arbeiten auf Dächern.

###### Allgemeine Bestimmungen.

§ 43. (1) Arbeiten auf Dächern, wie Dachdecker-, Spengler-, Bauglaser- oder Anstreicherarbeiten sowie Arbeiten an Blitzschutzanlagen dürfen erst nach Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen, die ein Abstürzen von Menschen, Materialien und Geräten hintanzuhalten geeignet sind, begonnen werden.

(2) Bei Arbeiten auf Dächern darf nur geeignete Fußbekleidung getragen werden, die Schutz gegen Ausgleiten bietet.

(3) Dachleitern müssen eine ausreichende Festigkeit besitzen; die Anfangs- und Endsprossen solcher Leitern müssen durch Bandeisen gesichert sein. Werden bei Dacharbeiten mehrere Leitern übereinander verwendet, ist die oberste Leiter im Firstbereich sicher zu befestigen; die Leitern sind miteinander sicher zu verbinden. Für die Befestigung der Dachleitern und zum Anseilen sind nach Möglichkeit Dachhaken zu verwenden, die entsprechend stark und sicher befestigt sein müssen.

(4) Sind beim Bauwerk geeignete Gerüste vorhanden, müssen diese, sofern sie nicht auch als Arbeitsgerüste für Dacharbeiten geeignet sind, als Schutzgerüste für Dacharbeiten ausgebildet werden; der Belag der Schutzgerüste muß sich etwa in Höhe des Dachsaumes befinden. Diese Gerüste dürfen erst nach Beendigung der Dacharbeiten entfernt werden.

(5) Arbeiten auf Dächern, bei denen die Dienstnehmer einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, müssen von mindestens zwei verlässlichen Personen ausgeführt werden, die die notwendigen Fachkenntnisse für die ihnen übertragenen Arbeiten besitzen.

###### Dachdeckerarbeiten.

§ 44. (1) Sind bei Dachdeckerarbeiten Gerüste nach § 43 Abs. 4 nicht vorhanden, sind Schutzmaßnahmen nach den Bestimmungen der folgenden Absätze zu treffen.

(2) Bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung von mehr als 20° und auf einer Traufenhöhe von mehr als 5 m über dem Gelände müssen bei Neu- und Umdeckungen und bei umfangreichen Reparaturarbeiten geeignete Schutzblenden (Scheuchen) vorhanden sein, die den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindern. Sind sicher befestigte, ausreichend dimensionierte Schneerechen vorhanden, gelten an diesen sicher be-

festigte, der Höhe der Schneerechen entsprechende Blenden als ausreichender Schutz. Bei einer Dachneigung von mehr als 40° müssen die auf dem Dach Arbeitenden außerdem stets angegürtelt sein.

(3) Als umfangreiche Reparaturarbeiten im Sinne des Abs. 2 gelten nicht Ausbesserungen von Ziegel- oder Schieferdächern aller Art, wenn auf einer bis 50 m<sup>2</sup> großen, zusammenhängenden Fläche bei einer Neigung bis 40° etwa 75, über 40° etwa 50 Ziegel oder Schieferplatten auszuwechseln sind; ferner gelten nicht als solche Reparaturarbeiten das Erneuern oder Anstreichen von Laufbrettern, Leiterhaken und Schneerechen und das Eindecken stählerner, in der Dachfläche liegender Dachfenster sowie sonstige dem Umfang nach ähnliche Reparaturarbeiten.

(4) Bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung von mehr als 20°, bei denen nach den Bestimmungen des Abs. 2 Schutzblenden nicht vorhanden sein müssen, haben sich die Dienstnehmer in sicherer Weise anzuseilen.

(5) Bei Arbeiten auf Dächern und Türmen mit einer Neigung von mehr als 60° sind sicher befestigte Arbeitsbühnen und geeignete, sicher befestigte Dachleitern zu verwenden. Zu solchen Arbeiten sind nur erfahrene Personen heranzuziehen, die mindestens in der zweiten Hälfte der Lehrzeit stehen und für die Arbeiten besonders geeignet sind.

###### Spenglerarbeiten.

§ 45. (1) Werden bei Spenglerarbeiten keine Gerüste verwendet, sind Schutzmaßnahmen nach den Bestimmungen der folgenden Absätze zu treffen.

(2) Die Arbeiten sind soweit als möglich von einem sicheren Standplatz im Dachbodenraum auszuführen.

(3) Bei Spenglerarbeiten, die nicht in der Nähe des Dachsaumes ausgeführt werden, muß bei einer Dachneigung von mehr als 20° und einer Traufenhöhe von mehr als 5 m über dem Gelände eine Schutzblende vorhanden sein, die geeignet ist, den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise hintanzuhalten. Diese Blenden können auch an sicher befestigten und ausreichend dimensionierten Schneerechen angebracht werden.

(4) Bei Spenglerarbeiten am Dachsaum oder an Hängerinnen haben sich die damit Beschäftigten, sofern die Arbeiten nicht von einem sicheren Standplatz im Dachbodenraum ausgeführt werden, sicher anzuseilen. Solche Arbeiten müssen von mindestens zwei verlässlichen Personen ausgeführt werden, die die notwendigen Fachkenntnisse für die ihnen übertragenen Arbeiten besitzen.

###### Sonstige Dacharbeiten.

§ 46. (1) Für die Eindeckung von Glasdächern und von Dächern mit einer Dachhaut aus sonsti-

gen, leicht brechenden Baustoffen ohne Schalung oder Lattung sind unter den Arbeitsstellen Schutzgerüste anzubringen.

(2) Glasdächer dürfen nur betreten oder befahren werden, wenn ihre Konstruktion dies ohne Gefahr zuläßt oder entsprechende Vorkehrungen getroffen sind, die ein gefahrloses Betreten oder Befahren ermöglichen, wie Verlegen von ausreichend dimensionierten und gesicherten Laufstegen.

(3) Das Ausbessern von Glasdächern und Oberlichten darf nur von zweckentsprechenden, vorschriftsmäßig ausgeführten Arbeitsgerüsten oder von sicher befestigten Leitern aus vorgenommen werden.

(4) Für Arbeiten an Blitzschutzanlagen gelten die Vorschriften der §§ 44 Abs. 5 und 45 sinngemäß.

#### ABSCHNITT 7.

##### Schornstein- und Feuerungsanlagenbau. Steigeisen und Schutzbügel.

§ 47. (1) Beim Bau von freistehenden Schornsteinen sind an der Außen- und Innenseite der Schornsteine Steigeisen einzumauern.

(2) Die Entfernung der Steigeisen voneinander darf 40 cm nicht überschreiten. Bei Schornsteinen über 35 m Höhe sind in Entfernungen von höchstens je 1'60 m Schutzbügel anzubringen.

(3) Steigeisen müssen aus Stahl hergestellt, mindestens 20 mm dick und wenigstens 24 cm breit sein sowie mindestens 15 cm vom Mauerwerk abstehen; bei Schornsteinen mit weniger als 60 cm oberer Lichtweite genügt es, wenn in dem 5 m unter der Schornsteinmündung gelegenen Teil des Schornsteines die inneren Steigeisen nur 12 cm vom Mauerwerk abstehen. Schutzbügel müssen aus Stahl hergestellt und mindestens 16 mm dick sein; das lichte Maß derselben muß längs der Schornsteinwand und quer zu dieser 60 cm betragen. Steigeisen und Schutzbügel müssen warm gebogen, mit einem Rostschutz versehen, und gegen Herausziehen gesichert, eingebaut sein. Die einzumauernden Enden sind nach oben umzubiegen; sie dürfen nicht flachgeschmiedet sein.

##### Arbeits- und Schutzgerüste beim Schornsteinbau.

§ 48. (1) Als Auflager für Arbeits- und Schutzgerüste dürfen bei Schornsteinbauarbeiten Steigeisen nicht verwendet werden. Auch Konsolgerüste dürfen an eingeschlagenen Haken oder Klammern nicht befestigt werden.

(2) Arbeitsgerüste sind vorschriftsmäßig zu umwehren. Der Gerüstbelag ist gegen Abgleiten von den Auflagern durch Binden zu sichern; ein Anageln ist verboten.

(3) Bei Arbeiten im Innern von Schornsteinen ist ungefähr 2 m unter dem Arbeitsgerüst ein Schutzgerüst anzubringen. Zum Schutz der auf

dem Erdboden im Gefahrenbereich Arbeitenden ist ein Schutzdach zu errichten.

(4) Arbeits- und Schutzgerüste müssen den einschlägigen Bestimmungen des Abschnittes 3 entsprechen.

##### Materialbeförderung beim Schornsteinbau.

§ 49. (1) Für die Materialbeförderung sind geeignete Einrichtungen beizustellen. Der Standbaum des Aufzugsgalgens muß mindestens bis zur Hälfte in das Schornsteininnere hineinreichen und sicher befestigt sein. Bei Außenarbeiten dürfen Aufzugsgalgen nicht an den Seilen befestigt werden, welche die Gerüste tragen; sie sind unabhängig von den Gerüsten zu befestigen.

(2) Erfolgt der Seilzug nicht senkrecht, ist die Galgenkonsole durch ein Gegenseil zu sichern.

(3) Personenbeförderung mit ihrer Art nach nur für die Materialbeförderung bestimmten Geräten ist verboten.

##### Sonstige Schutzmaßnahmen beim Schornsteinbau.

§ 50. (1) Wird zum Besteigen des Schornsteines beim Hochmauern der äußere Steigeisengang benutzt, ist im Innern des Schornsteines ein Seil von mindestens 20 mm Durchmesser etwa 3 m tief an den Steigeisen zu befestigen. Das Seil muß, um beim Übersteigen des Schornsteinrandes benutzt werden zu können, mindestens 3 m nach außen überhängen.

(2) Bei Außenarbeiten an Schornsteinen sind geeignete Konsolgerüste zu verwenden. Arbeiten auf solchen Gerüsten sind stets von mindestens zwei Personen auszuführen, die sich in sicherer Weise anzuseilen haben.

(3) Am Schornsteinfuß ist jener Bereich, in dem eine Gefährdung durch herabstürzende Teile möglich ist, abzuschränken.

(4) Benagelte Schuhe sowie solche mit Holzsohlen dürfen beim Besteigen der Schornsteine und bei Arbeiten auf den Gerüsten nicht getragen werden.

(5) Beim Abbruch von Schornsteinen hat jede unzulässige Belastung der Konsolgerüste zu unterbleiben.

(6) Das Abtragen schadhafter Teile und das Höherführen von Schornsteinen sowie die Ausführung umfangreicher Ausbesserungsarbeiten an Schornsteinköpfen sind nur gestattet, wenn Vorkehrungen getroffen sind, die eine Gefährdung der Dienstnehmer durch Gase oder Rauch ausschließen.

##### Feuerungsanlagen.

§ 51. (1) Arbeiten in Feuerungsanlagen dürfen erst begonnen werden, wenn die Anlagen entsprechend ausgekühlt und durchlüftet sind; bei diesen Arbeiten ist die Arbeitsstelle überdies dauernd und ausreichend zu durchlüften. Nötigenfalls sind auch Vorkehrungen zu treffen, die eine Gefährdung der Dienstnehmer durch Gase

oder Rauch ausschließen. Offenes Licht darf bei Arbeiten im Innern von Feuerungsanlagen nicht verwendet werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß auch für Arbeiten an und in Ofen, die gewerblichen Zwecken dienen.

#### ABSCHNITT 8.

##### Brunnen- und sonstige Schacht-, Stollen- und Tunnelbauarbeiten.

###### Allgemeine Bestimmungen.

§ 52. (1) Jeder unterirdische Bau ist vom Beginn an zwecks Offenhalten fachgerecht und den statischen Verhältnissen entsprechend zu verbauen; das für den Verbau erforderliche Material ist rechtzeitig bereitzustellen. Der Verbau ist sorgfältig instandzuhalten. Bei standfestem Gestein kann der Verbau entfallen. Die Zugänge zu Stollen, Tunneln und Schrägschächten sind durch entsprechende Schutzdächer gegen Steinschlag zu sichern.

(2) Nach jeder Sprengung ist der Bau in dem erfahrungsgemäß erforderlichen Umfang auf das Vorhandensein absturzdrohender Massen zu untersuchen; solche Massen sind sofort zu beseitigen. Überdies sind die Baue in gleicher Weise nach Erfordernis von Zeit zu Zeit, insbesondere vor Arbeitsaufnahme nach längeren Unterbrechungen zu untersuchen.

(3) Beim Auswechseln und beim Rückbau eines Verbaues sind Vorkkehrungen gegen unvorhergesehenes Hereinbrechen loser Massen zu treffen.

(4) Bei unterirdischen Arbeiten ist für eine ausreichende Bewetterung zu sorgen. Die Luttenleitungen sind möglichst nahe bis vor Ort heranzuführen. Die Bewetterungsanlage ist ausreichend zu bemessen. Bei drückender Bewetterung ist darauf zu achten, daß hiedurch eine gesundheitsschädigende Einwirkung auf die Dienstnehmer möglichst hintangehalten wird.

(5) In unterirdischen Räumen müssen elektrische Anlagen den besonderen Vorschriften für feuchte Räume, in schlagwettergefährdeten Räumen überdies den besonderen Vorschriften für diese Räume entsprechen. Unterirdische Räume, die nicht ausreichend beleuchtet sind, dürfen nur bei Mitführung von Geleuchte betreten werden; wird zur Beleuchtung offenes Licht verwendet, müssen alle Personen, die solche Räume betreten, Anzündmittel in geschlossenen Behältern mit sich führen. Kann das Auftreten schlagender Wetter erwartet werden, sind Sicherheitslampen zu benutzen. Elektrische Handlampen oder Handscheinwerfer dürfen nur verwendet werden, wenn sie für den Betrieb mit Kleinspannung eingerichtet sind.

(6) Auftretende Wässer sind durch geeignete Einrichtungen ins Freie abzuleiten. Erfolgt die Ableitung der auftretenden Wässer durch einen offenen Graben und bestehen im Stollen keine Ausweichmöglichkeiten, ist der Graben minde-

stens alle 50 m in einer Breite von mindestens 1 m zu überdecken. Zur Abhaltung des Tropfwassers vor Ort sind Tropfbühnen oder Tropfbleche anzubringen. Ist in der Nähe von Bauen mit Standwässern, bösen Wetterern oder wasserreichem Gebirge zu rechnen, ist durch geeignete Maßnahmen, wie durch Dämme, Schutzräume oder entsprechend tiefes Vorbohren, der Gefahr eines plötzlichen Wasser- oder Wetterdurchbruches vorzubeugen; zum Abschluß vorgetriebener Bohrlöcher und zum Verdämmen der Baue muß geeignetes Material in der Nähe bereitgehalten werden.

(7) Bei Schichtwechsel haben die das Ort Verlassenden ihre Ablöser und insbesondere die Aufsichtspersonen auf besondere Vorkommnisse und von ihnen wahrgenommene gefährliche Umstände aufmerksam zu machen.

(8) Bei Brunnenarbeiten muß der Eingefahrene von außerhalb des Schachtes beschäftigten Personen ständig beobachtet werden. Bei sonstigen Schachtarbeiten und bei Tunnel- und Stollenarbeiten darf vor Ort eine Person allein nicht beschäftigt werden; auch ist jede belegte Arbeitsstelle in jeder Schicht mindestens einmal von einer mit der fachkundigen Leitung beauftragten Person zu befahren. Vor dem Einfahren in Brunnen und sonstige Schächte ist in geeigneter Weise festzustellen, ob sich darin nichtatembare oder gesundheitsschädliche Gase befinden. Werden solche Gase festgestellt, sind sie vor dem Einfahren durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen oder es sind Sicherheitsmaßnahmen nach § 64 Abs. 1 zu treffen.

(9) Den bei Stollen- und Tunnelbauarbeiten sowie den bei Arbeiten in Schächten Beschäftigten sind geeignete Schutzhelme aus zähem Leichtmetall oder Leder oder aus einem sonstigen widerstandsfähigen Material, bei Arbeiten in Brunnen auch Sicherheitsgürtel mit Karabinerhaken und Sicherheitsseil zur Verfügung zu stellen; jeder Dienstnehmer ist verpflichtet, diese Schutzausrüstung zu verwenden. Sofern die Dienstnehmer bei ihrer Beschäftigung einer Durchnässung ausgesetzt sind, ist geeignete Schutzkleidung, wie Stollenmäntel, Gummistiefel, Kopf- und Nackenschutz, zur Verfügung zu stellen.

(10) Bei Stollen- und Tunnelbauarbeiten, bei denen die Dienstnehmer der Einwirkung silikosegefährlicher Staube ausgesetzt sind, müssen die erforderlichen technischen Schutzmaßnahmen gegen Silikose getroffen werden. Alle bei solchen Arbeiten beschäftigten Dienstnehmer sind mindestens alle zwei Jahre auf Silikose untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem zuständigen Arbeitsinspektorat bekanntzugeben.

##### Brunnen und sonstige Schächte.

§ 53. (1) Bei der Ausmauerung von Schächten darf bei horizontaler Lage der Verschalungs-



pfosten die Verschalung nur abschnittsweise, dem Fortschritt der Ausmauerung entsprechend, entfernt werden. Kann bei sehr losem Boden, wie Geröll, die Beseitigung auch nur eines einzigen Verschalungspfostens gefährlich werden, darf die Verschalung auf der ganzen Höhe der losen Schicht nicht entfernt werden; sie ist zu verschütten. Bei Getriebezimierung muß das Mauerwerk eines Feldes bis zum nächsten horizontalen Kranz hergestellt und hinterfüllt sein, bevor die vertikalen Pfosten beseitigt werden. Die Hinterfüllung der Ausmauerung muß festgestampft werden. Der Verbau der Schächte und Aufbrüche ist von Steinen und sonstigen Gegenständen freizuhalten.

(2) In angemessener Entfernung von der Schachtöffnung ist eine Absperrung anzubringen und die Schachtöffnung selbst mit Ausnahme der Bedienungsseite für die Förderung mit einer mindestens 70 cm hohen, standfesten Schutzwand zu umgeben. An der Bedienungsseite muß eine Fußwehr vorhanden sein. Am Rande jedes Schachtes sind Vorkehrungen zu treffen, durch die ein Wassereintritt in den Schacht hintangehalten wird. Ausgeschachtetes Material, Baustoffe, Werkzeuge und sonstige Geräte sind mindestens 1,50 m vom Schachtrand entfernt zu lagern.

(3) Die beim Abteufen und bei sonstigen Arbeiten in Schächten Beschäftigten sind gegen herabfallende Gegenstände, soweit dies der Arbeitsvorgang zuläßt, durch Schutzdächer zu schützen.

(4) Bei Verwendung von fertigen Betonringen für Brunenschächte, die nach dem Senkbrunnenvorverfahren abgeteuft werden, sind die Ringe dem Aushub entsprechend abzusenken. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Wandungen sämtlicher Ringe während der ganzen Zeit der Grabung eine genau lotrechte Lage haben. Die Oberkante des jeweils letzten Ringes muß mindestens 10 cm über dem angrenzenden Gelände liegen.

(5) Bei der Tieferführung bestehender Brunnen darf ohne vorherige Durchführung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen, wie Gurtenmauerung, die Brunnenmauer nicht untergraben werden.

(6) Das Einblasen von reinem Sauerstoff zur Belüftung ist verboten.

(7) Beim Vortrieb von Aufbrüchen und von nach oben vorzutreibenden Schrägschächten ist für besonders gute Bewetterung Sorge zu tragen.

(8) In Aufbrüchen und in Schrägschächten nach Abs. 7 sind solche Arbeitsmethoden und Sicherheitsvorkehrungen anzuwenden, daß ein gefahrloses Absichern möglich ist.

(9) Aufbrüche von mehr als 5 m Länge müssen einen solchen Querschnitt besitzen, daß eine Trennung zwischen Förderung und Fahrweg möglich ist. Bei Aufbrüchen und bei Schrägschächten nach Abs. 7 sind die Arbeiten von

festen und sicheren Arbeitsbühnen aus durchzuführen.

#### Förderung in Schächten.

§ 54. (1) Die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß ist so herzustellen, daß sie sich nicht von selbst lösen kann.

(2) Beim Abteufen von Schächten dürfen Fördergefäße nur bis zu einer Handbreite unter ihrem Rand mit Aushubmaterial gefüllt werden. Geräte, die über den Rand des Fördergefäßes hinausragen, sind am Gehänge oder am Seil sicher zu befestigen. Bei Schrägschächten dürfen die Fördergefäße nur so weit gefüllt werden, daß ihr Inhalt weder anstreifen noch herausfallen kann.

(3) Wird die Förderung über Entfernungen von mehr als 10 m vorgenommen, sind geeignete Signaleinrichtungen anzubringen; beim Schacht-abteufen ist überdies auch ein Rettungsseil im Schacht gebrauchsbereit auszuhängen.

(4) Haspelvorrichtungen (Brunnenzüge) über der Schachtöffnung sind so anzubringen, daß die Fördergefäße ohne Gefahr abgezogen und eingehängt werden können. Die Haspelstützen müssen auf tragfähigen, die Schachtöffnung auf beiden Seiten um mindestens 1 m überragenden Unterlagshölzern sicher aufgestellt werden.

(5) Handhaspeln müssen Querstangen und eiserne Vorstecker oder eine andere Sperrvorrichtung haben. Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, die verhindern, daß der Rundbaum nach oben ausspringt oder bei einem Zapfenbruch herabfällt. Handhaspeln müssen mit einer Bremsvorrichtung ausgerüstet sein und von mindestens zwei zuverlässigen Personen gemeinsam bedient werden.

(6) Wird bei Schrägschächten, die nach oben vorgetrieben werden, die Fördereinrichtung unten aufgestellt, ist die Umlenkrolle vor Ort in doppelter Weise sicher zu befestigen.

#### Ein- und Ausfahren in Schächten.

§ 55. (1) Leitergänge im Förderschacht dürfen bei Schachttiefen bis zu 20 m während der Förderung nur benützt werden, wenn sie gegen den übrigen Schachtraum so verschalt sind, daß ein Hindurchstecken des Kopfes durch die Verschalung nicht möglich ist. Bei Schachttiefen von mehr als 20 m muß eine solche Verschalung des Leiterganges vorhanden sein. Die Leitersprossen müssen vom Verbau einen genügenden Abstand besitzen. Bei Tiefen über 20 m und Schachtdurchmessern von mehr als 1,75 m müssen die Leitern in Abständen von höchstens 2 m Schutzbügel haben; überdies sind Ruhebühnen anzubringen, die höchstens 8 m voneinander entfernt sein dürfen. Leitern sind geneigt, unter sich parallel und nicht steiler als 80° einzubauen; dies gilt nicht für Schächte, die weniger als 10 m tief sind und einen Durchmesser von weniger als 1,50 m haben.

(3) Zum Befestigen von Leitern durch Aneinanderhängen dürfen nur Stahlhaken verwendet werden, die auf stählernen Durchzügen zu verhängen sind. Die Stahlhaken müssen so stark sein, daß sie sich bei der Belastung nicht aufbiegen.

(9) In Schächten, in denen wegen zu geringen Querschnitts Leitern nicht angebracht werden können, ist das Fahren am Seil unter Benützung eines Sicherheitsgürtels mit Karabiner zulässig. Seil und Gürtel müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein.

(4) Außer in den Fällen des Abs. 3 ist das Fahren am Seil nur bei Schachtrevisionen und Schachtausbesserungen zulässig, wobei die nach Abs. 3 vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sind.

(6) In Schrägschächten darf das Fördergerät zum Ein- und Ausfahren nicht verwendet werden. Zum Ein- und Ausfahren sind außerhalb des Verkehrsbereiches der Fördergeräte liegende, nötigenfalls gesicherte Verkehrswege anzulegen; ist die Anlage solcher Verkehrswege nicht möglich, darf während des Ein- und Ausfahrens nichts gefördert werden.

#### Stollen und Tunnel.

§ 56. (1) Schutterlöcher der Firststollen und Fallschächte sind, solange sie nicht benützt werden, in geeigneter Weise gegen Absturz von Personen und Material zu sichern. Unter Schutterlöchern und Fallschächten ist der Gefahrenbereich ausreichend zu kennzeichnen und zu sichern.

(2) In engen Stollen und Tunneln, bei denen nicht mindestens auf einer Seite zwischen der Begrenzung des größten Ladeprofiles der Fördereinrichtungen und dem Verbau ein Schutzraum von rechteckigem Querschnitt vorhanden ist, dessen waagrecht gemessene Breite mindestens 0,60 m und dessen Höhe mindestens 1,80 m beträgt, sind in Entfernungen von höchstens 50 m Ausweichstellen anzuordnen, die deutlich kenntlich zu machen sind.

(3) In Stollen und Tunneln ist während des Verladens mit Ladegeräten der Aufenthalt im Ladebereich verboten.

(4) Wenn es die besonderen Verhältnisse, wie größere Stollenlängen oder schwierige Transportverhältnisse erfordern, kann die zuständige Behörde vorschreiben, daß eine Fernsprecheinrichtung von einer möglichst nahe der Stollenbrust gelegenen Stelle zu außerhalb des Stollens befindlichen Stellen der örtlichen Bauleitung, von denen mindestens eine ständig besetzt sein muß, einzurichten ist.

#### Förderung in Stollen und Tunneln.

§ 57. (1) In nicht oder nur mangelhaft beleuchteten Stollen und Tunneln sind sowohl Züge als auch allein fahrende Fahrzeuge durch eine von der gewöhnlichen Beleuchtung deutlich unter-

scheidbare Beleuchtung zu kennzeichnen. An der Spitze des Zuges oder des allein fahrenden Fahrzeuges muß ein ein weißes Licht ausstrahlender Beleuchtungskörper angebracht sein, der die Strecke im Bereich des Bremsweges des Zuges oder des Fahrzeuges ausreichend beleuchtet. Jeder Zug sowie jedes allein fahrende Fahrzeug muß auch mit einem Schlußlicht versehen sein.

(2) Für den Mitfahrer muß auf jedem Zug ein sicherer Standplatz vorhanden sein; Fahrgestellrahmen an sich gelten nicht als sichere Standplätze.

(9) Im Bereich der Stollenbagger und Verschiebebahnhöfe muß die Strecke ausreichend beleuchtet sein.

(4) Gefahrenstellen in Stollen, wie enge oder unübersichtliche Stellen, Weichen, Drehscheiben, Hebebühnen, sind in geeigneter Weise deutlich kenntlich zu machen.

(5) Im Fahr- und Verschiebebetrieb sind einheitliche deutlich wahrnehmbare Signale zu geben. Die Abfahrt eines Zuges oder eines Fahrzeuges ist durch deutlich hörbare Signale anzuzeigen; gleiche Signale sind vor jeder Gefahrenstelle, vor dem Erreichen von Arbeitsstellen und weiters nach Bedarf zu geben. Hiefür sind geeignete Vorrichtungen, wie Kompressions-, Auspuff- oder Preßluftpfeifen oder elektrische Sirenen zu verwenden.

(6) Im Fahr- und Verschiebebetrieb sind nur geeignete und entsprechend geschulte Personen zu beschäftigen.

(7) Arbeitsstellen, die im Gefahrenbereich von Verkehrsmitteln liegen, sind durch rotes Licht deutlich zu kennzeichnen.

(8) Förderwagen dürfen nur so weit beladen werden, daß ihr Inhalt weder anstreifen noch herausfallen kann.

(9) Bei Arbeiten in Tunneln, die dem öffentlichen Verkehr dienen, oder bei Tunneln, bei denen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gefördert wird, gelten die Vorschriften der Verkehrsaufsichtsbehörde.

#### ABSCHNITT 9.

##### Wasserbauarbeiten.

##### Allgemeine Bestimmungen.

§ 58. (1) Bei Bauarbeiten am, über und im Wasser sind, sofern Ertrinkungsgefahr auftreten kann, nach Möglichkeit des Schwimmens kundige Personen zu verwenden; überdies sind ausreichende Rettungsmittel, wie Boote mit Rettungsringen und Rudern, Seile, Haken, Rettungsringe oder Wurfleinen bereitzustellen. Mit der Handhabung der Rettungsmittel vertraute Personen müssen bei Ausführung solcher Arbeiten in ausreichender Zahl anwesend sein; eine dieser Personen muß die für die Durchführung künstlicher Atmung notwendigen Kenntnisse besitzen. Bei Arbeiten über oder an Flüssen mit starker Strömung und in sonstigen Fällen einer erhöhten

Gefährdung müssen Fangnetze angebracht werden und die Rettungsboote dauernd besetzt sein.

(2) Wasserbauarbeiten im unmittelbaren Bereich von in Betrieb befindlichen Wasserstollen und von Wassergerinnen mit erheblicher Sogwirkung dürfen erst nach Absperrung derselben oder nach Durchführung sonstiger geeigneter Schutzvorkehrungen begonnen werden. Hierbei muß sichergestellt sein, daß diese Vorkehrungen während der Dauer der Arbeiten nicht unwirksam gemacht werden.

#### W a s s e r f a h r z e u g e.

§ 59. (1) Wasserfahrzeuge, zu denen auch schwimmende Geräte und Arbeitsflöße gehören, müssen den jeweils diesbezüglich geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Wasserfahrzeuge nicht über das zulässige Maß belastet werden und geeignete Rettungsmittel, deren Anzahl der Zahl der an Bord befindlichen Personen entspricht, vorhanden sind.

(2) Das Deck oder die Arbeitsplattform der Wasserfahrzeuge ist, soweit es der Betrieb zuläßt, mit standsicherem Geländer zu umwehren. Vom Deck oder der Arbeitsplattform sind Schnee und Eis vor Beginn der Arbeit zu entfernen; bei Gefahr des Ausgleitens ist das Deck oder die Arbeitsplattform mit feinem Sand oder Asche zu bestreuen. Bei Arbeiten auf glatten Eisendecks darf von den Dienstnehmern Schuhwerk mit Eisenbeschlag oder einer Besohlung, die bei Nässe zum Gleiten neigt, nicht verwendet werden.

(3) Von einem Floß aus dürfen Arbeiten nur vorgenommen werden, wenn das Floß genügend tragfähig, sicher befestigt, gefahrlos zugänglich, sowie mit einer geeigneten Arbeitsplattform versehen ist.

#### T a u c h e r a r b e i t e n.

§ 60. (1) Taucherarbeiten sind mit besonderer Umsicht unter Bedachtnahme auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vorzubereiten und stets von einer Tauchergruppe auszuführen. Die Zusammensetzung der Tauchergruppe ist dem Arbeitszweck und den voraussichtlichen Schwierigkeiten anzupassen; sie muß jedoch mindestens aus einem Taucher, einem Signalmann und zwei Pumpenmännern bestehen. Werden Telephongeräte verwendet, muß der Tauchergruppe noch zusätzlich ein Telephonist beigegeben werden, der zu anderen Arbeiten nicht herangezogen werden darf. Bei schwierigen Arbeiten muß der Tauchergruppe ein zweiter Taucher angehören; außerdem muß in solchen Fällen mit Telephongeräten gearbeitet werden.

(2) Das Personal der Tauchergruppe muß aus für die ihnen obliegenden Arbeiten geeigneten und, mit Ausnahme eines Pumpenmannes, der aus dem Personal der Baustelle genommen werden kann, aus hierfür ausgebildeten Personen be-

stehen. Taucher müssen das 21., Signalmänner das 20. und alle übrigen bei der Tauchergruppe verwendeten Personen das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Taucher müssen eine geeignete Taucherausbildung absolviert haben; sie sind in Zeitabständen von höchstens einem Jahr durch einen vom Bundesministerium für soziale Verwaltung hiezu ermächtigten Arzt auf ihre Eignung für Taucherarbeiten untersuchen zu lassen. Hierüber sind vom Dienstgeber Vormerke zu führen. Dienstnehmer, die noch nicht als Taucher verwendet wurden und das 40. Lebensjahr vollendet haben, dürfen als Taucher nicht beschäftigt werden. Die als Signalmann eingeteilte Person muß nachweislich in erster Hilfeleistung ausgebildet sein und die für die Durchführung künstlicher Atmung notwendigen Kenntnisse besitzen.

(3) Während sich der Taucher unter Wasser aufhält, muß sich das übrige Personal der Tauchergruppe auf dem zugewiesenen Arbeitsplatz befinden; Weisungen für dieses Personal dürfen nur vom Signalmann, falls ein zweiter Taucher anwesend ist, nur von diesem erteilt werden. Bei der Verwendung von Preßluft oder Sauerstoff für die Versorgung des Tauchers mit Atemluft, ist das Luft- oder Sauerstoffregulierventil vom ständigen Pumpenmann zu bedienen, der für diese Tätigkeit besonders geschult sein muß. Der zweite Pumpenmann muß anwesend sein.

(4) Für Taucherarbeiten sind die erforderlichen Taucherausrüstungen und die Hilfsgeräte in einwandfreiem Zustand zur Verfügung zu stellen. Vor und nach dem Tauchen sind die Ausrüstungen und die Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Beim Anlegen der Ausrüstung ist auf deren richtige Zusammenstellung, auf richtigen Sitz und auf Dichtheit zu achten. Sofern für Taucherarbeiten nach Abs. 1 ein zweiter Taucher eingeteilt ist, muß auch für diesen eine Taucherausrüstung vorhanden sein. Bei Tauchtiefen über 15 m darf reiner Sauerstoff für die Atmung nicht verwendet werden. Bei Tauchtiefen über 20 m müssen zwei voneinander unabhängige Luftversorgungseinrichtungen vorhanden sein, von denen nur eine eine Handpumpe sein darf. Bei solchen Tauchtiefen ist ein automatisches Luftregulierventil zu verwenden, dessen Funktion vom ständigen Pumpenmann zu überwachen ist.

(5) Als Arbeitsbasis für die Tauchergruppe ist eine feste oder eine schwimmende, sicher verheftete Plattform zu verwenden, die sich möglichst nahe über der Arbeitsstelle des Tauchers befinden muß und zu anderen Arbeiten gleichzeitig nicht benützt werden darf. Die Plattform muß tragfähig und so groß sein, daß die Tauchergruppe mit sämtlichen Geräten darauf untergebracht werden kann und in der Lage ist, ihre Arbeiten in sicherer Weise auszuführen. Wird von einer schwimmenden Plattform aus getaucht,

muß diese gegen Abtreiben gesichert und auf Gewässern mit Schiffsverkehr überdies entsprechend gekennzeichnet sein. Beim Tauchen vom Ufer aus ist die Tauchstelle durch Warnflaggen zu kennzeichnen. Bei einer Stömungsgeschwindigkeit von mehr als 1 m pro Sekunde muß zum Schutz des Tauchers ein den Arbeitsverhältnissen angepaßter Strömungsschutz verwendet werden. Auf jeder Tauchstelle muß eine geeignete Leiter für das Absteigen des Tauchers vorhanden sein, die bei Wassertiefen bis zu 2 m bis auf den Grund, bei größeren Wassertiefen mindestens 2 m unter die Wasseroberfläche reichen muß. Die Taucher haben diese Leiter beim Absteigen zu benutzen. Beim Tauchen in der Strömung in größere Tiefen oder bei schwierigen Arbeitsverhältnissen muß ein Grundtau verwendet werden.

(6) Bei Taucherarbeiten sind einheitliche, vor dem Tauchen festgelegte Signale anzuwenden. Vor Beginn der Taucherarbeit ist der Taucher über Schiffsverkehr, bekannte Strömungs- und Grundverhältnisse und allfällige Gefahrenstellen eingehend zu unterrichten. Vor der Vorbeifahrt von Schiffen ist der unter Wasser befindliche Taucher hievon zu verständigen; bei Gefahr hat er rechtzeitig aufzutauchen. Der Taucher muß stets ein Tauchermesser mitführen; bei Kälte hat er Gummihandschuhe zu benutzen.

(7) Während des Tauchens muß ständig ein Rettungsboot bereit stehen, so daß dem Taucher im Notfall beim Erreichen der Oberfläche Hilfe geleistet werden kann.

(8) Solange sich der Taucher im geschlossenen Anzug befindet, muß seine Versorgung mit Frischluft einwandfrei sichergestellt sein. Die Bedienungsmannschaft der Pumpe muß ruhig und gleichmäßig arbeiten; sie darf von ihrer Tätigkeit nicht abgelenkt werden.

(9) Das Auftauchen aus mehr als 11 m Tauchtiefe muß stufenweise unter genauer Einhaltung der erforderlichen Auftauchzeiten vor sich gehen. Kommt bei solchen Tauchtiefen ein Taucher plötzlich nach oben, ist er in geeigneter Weise wieder entsprechend unter Druck zu setzen. Bei Tauchtiefen über 20 m müssen eine geeignete Druckkammer und für die Verwendung derselben ausgebildete Dienstnehmer an der Arbeitsstelle zur Verfügung stehen. Bei Tauchtiefen von mehr als 11 m muß ein Arzt leicht erreichbar sein.

(10) Oberhalb der Arbeitsstelle eines Tauchers darf nur dann gearbeitet werden, wenn durch entsprechende Vorkehrungen das Herabfallen von Materialien, Werkzeugen und Geräten in sicherer Weise verhindert wird.

#### Arbeiten in Druckluft.

§ 61. Bei Arbeiten in Druckluft sind die Bestimmungen der jeweils geltenden Verordnung für Arbeiten in Druckluft einzuhalten.

#### ABSCHNITT 10.

##### Sonstige Bauarbeiten.

##### Montage und Demontage von Metall- und Holzbauwerken.

§ 62. (1) Für die Montage und Demontage von Metall- und Holzbauwerken müssen soweit als möglich sichere Arbeitsplätze oder Schutzgerüste oder Fangnetze vorhanden sein. Sind diese Vorkehrungen nicht vorhanden, haben sich die Dienstnehmer durch Anseilen unter Benützung eines Sicherheitsgürtels gegen Absturz zu sichern.

(2) Beim Aufstellen von Fachwerksbauten, Dach- und ähnlichen Konstruktionen sind die einzelnen Teile, solange sie durch Verbindung mit anderen Konstruktionsteilen eine ausreichende Standfestigkeit nicht besitzen, unter Berücksichtigung der Windeinwirkung gegen Umstürzen in verlässlicher Weise zu sichern. Dies gilt sinngemäß auch bei Demontage solcher Konstruktionen.

(3) Das Zuwerfen von Werkzeugen oder Geräten ist verboten. Niete, Schrauben und sonstige Teile sind in dichten Behältern aufzubewahren.

(4) Auf übereinanderliegenden Arbeitsstellen darf nur aus zwingenden Gründen und nach Durchführung ausreichender Sicherheitsmaßnahmen, die sich erforderlichenfalls auch auf die Zugänge zu erstrecken haben, gearbeitet werden.

##### Bahnbau- und Bahnerhaltungsarbeiten.

§ 63. (1) Bahnbau- und Bahnerhaltungsarbeiten im Bereich der Gleise einer im Betrieb befindlichen Eisenbahn sind unter Bedachtnahme auf die besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebes auszuführen. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane der Bahnverwaltung sowie den Anordnungen des Dienstgebers oder der von ihm bestimmten Aufsichtsperson oder des Anordnungsbefugten (§ 3) und den Weisungen der Sicherungsposten ist sofort Folge zu leisten.

(2) Mit Arbeiten an und in der Nähe von Betriebsgleisen darf erst begonnen werden, nachdem das Aufsichtsorgan der Bahnverwaltung hiezu die Bewilligung erteilt hat und die erforderlichen Sicherungsposten den Sicherungsdienst übernommen haben.

(3) Die Aufsichtspersonen haben den Dienstnehmern vor Beginn der Arbeiten bekanntzugeben, wohin sie beim Herannahen eines Zuges auszuweichen haben; beim Ausweichen ist nach Möglichkeit das Überschreiten von Gleisen, die für den Zugverkehr nicht gesperrt sind, zu vermeiden.

(4) Nach dem Vorbeifahren eines Zuges darf das Arbeitsgleis erst wieder betreten werden, wenn der freie Blick auf die Strecke wieder in vollem Umfang möglich ist und das Wieder-

betreten von den Sicherungsposten zugelassen wird.

(5) Bei Nebel oder unsichtigem Wetter darf an und in der Nähe von Gleisen, die für den Zugverkehr nicht gesperrt sind, nur gearbeitet werden, wenn die Arbeitsstelle nach beiden Seiten zusätzlich entsprechend gesichert ist.

(6) Unbeleuchtete Tunnel, die nicht ausreichend natürlich belichtet sind, dürfen nur mit geeigneten Beleuchtungsgeräten betreten werden. Rettungsnischen in Tunneln sind von jeder Lagerung freizuhalten und im Portal durch einen geeigneten Anstrich deutlich kenntlich zu machen. Arbeitsstellen in Tunneln, an denen die Dienstnehmer zeitweise einer starken Raucheinwirkung ausgesetzt wären, sind für die Dauer dieser Einwirkung zu räumen.

(7) Gerüste, die sich im Bereich von Gleisanlagen befinden, müssen so hergestellt sein, daß das vorgeschriebene Lichtraumprofil freigehalten wird.

(8) Arbeiten in der Nähe elektrischer Anlagen und Leitungen sind mit besonderer Vorsicht auszuführen; die für diese Arbeiten jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.

(9) An Masten von Hochspannungsleitungen dürfen keinerlei Gegenstände gelagert werden.

#### Arbeiten in Behältern und bei Rohrleitungen.

§ 64. (1) Das Einsteigen in Gruben, Behälter, Schächte und ähnliche Objekte, in denen sich giftige, betäubende oder sonstige gesundheits-schädigende Dämpfe oder Gase ansammeln können oder Mangel an atembarer Luft herrschen kann, sowie der Aufenthalt in solchen Objekten ist nur unter Anwendung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen zulässig. Insbesondere ist der Einsteigende unter Verwendung eines geeigneten Sicherheitsgürtels so anzuseilen, daß eine allenfalls erforderliche Bergung rasch erfolgen kann. Das Seil ist außerhalb des Objektes, in das eingestiegen wird, sicher zu befestigen und von einer ebenfalls außerhalb dieses Objektes befindlichen, mit den Arbeiten vertrauten Aufsichtsperson zu halten, die den Eingestiegenen ständig zu beobachten oder, falls dies nicht möglich ist, mit diesem ständig in Verbindung zu stehen hat. Als weitere Sicherheitsmaßnahmen kommen nach Erfordernis Einblasen von Frischluft, insbesondere in der Nähe der Atmungsorgane des Eingestiegenen oder Verwendung von geeigneten Frischluft- oder Sauerstoffgeräten in Betracht. Das Einblasen von reinem Sauerstoff zur Belüftung ist verboten:

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für schlecht gelüftete Kanäle.

(3) Bauarbeiten im Bereiche von Rohrleitungen, die gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Stoffe führen, dürfen, soweit bei den Arbeiten mit dem Austreten dieser Stoffe zu rechnen ist,

nur unter sachverständiger Aufsicht durch geeignete, mit den Arbeiten und den damit verbundenen Gefahren vertraute Personen unter Anwendung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen ausgeführt werden.

#### ABSCHNITT 11.

##### Abbruch- und Sicherungsarbeiten.

##### Allgemeine Bestimmungen.

§ 65. (1) Abbruch- und Sicherungsarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, nachdem der Bauzustand des Objektes von einer fachkundigen Person, die über hinreichende Kenntnisse auf dem Gebiete der Statik verfügt, eingehend untersucht worden ist. Bei den Untersuchungen ist auch auf eine allfällige Änderung der statischen Verhältnisse benachbarter Objekte durch den Abbruch Bedacht zu nehmen. Auf Grund der Ergebnisse dieser Untersuchungen ist die Arbeitsweise für die Abbruch- oder Sicherungsarbeiten festzulegen; des weiteren sind die für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

(2) Sicherheitsmaßnahmen sind überall dort durchzuführen, wo sich die Dienstnehmer zur Ausführung von Abbrucharbeiten vorübergehend oder während der gesamten Arbeitszeit aufhalten müssen. Auch die Zugänge zu den Arbeitsstellen sind entsprechend zu sichern. Sicherheitsmaßnahmen, die durch Witterungseinflüsse notwendig werden, ist besonderes Augenmerk zuzuwenden.

(3) An jenen Stellen, wo Gefahr besteht, daß Personen im Zuge der Abbrucharbeiten durch herabfallende Gegenstände verletzt werden, ist der Gefahrenbereich abzusperren oder es sind entsprechende Schutzgerüste zu errichten. Kann das Arbeiten unter absturzgefährlichen Teilen nicht vermieden werden, ist ein ständiger Beobachter aufzustellen, der bei Gefahr die Räumung der Gefahrenstelle zu veranlassen hat. Fluchtwege müssen vorhanden sein.

(4) Es sind Einrichtungen zu schaffen, die ein gefahrloses Erreichen der Arbeitsstellen ermöglichen. Werden hiezu Gerüste oder Leitern verwendet, dürfen diese nur an Mauern verankert werden, die ausreichend standfest sind.

(5) Durch Schutt und Baumaterialien überlastete Decken sind in geeigneter Weise zu entlasten. Eine Materialräumung darf erst durchgeführt werden, wenn auf Grund geeigneter Vorkehrungen eine Gefährdung der Dienstnehmer nicht mehr zu erwarten ist.

(6) Herabhängende oder auskragende Teile, deren Zustand eine Gefahr bildet, sind abzustützen oder zu beseitigen; der gefährdete Bereich ist abgesperrt zu halten.

(7) Die Auflager tragender Konstruktionsteile sind entsprechend den zu erwartenden Auflagerdrücken nötigenfalls durch Abfangungen, Pölzungen oder Aufhängungen zu sichern.

(8) Hammerbohrmaschinen und Bohrhämmer dürfen zu Abbrucharbeiten nur verwendet werden, wenn dadurch Bauteile nicht gefährlich erschüttert werden. Hammerbohrmaschinen und Bohrhämmer dürfen nur von festem Boden oder standsicheren Plätzen aus betrieben werden.

(9) Zur Verhinderung belästigender Staubentwicklung sind abzubrechende Bauwerksteile und Schutt nach Bedarf anzufeuchten. Zur Hinabförderung des Schuttes sind dichte Schlauchrutschen zu verwenden, die in einen offenen Sack ausmünden.

(10) Nach starkem Wind, starkem oder andauerndem Regen sowie nach starken Erschütterungen, wie durch Sprengungen, die in der Nähe vorgenommen werden, sind die einzelnen Bauwerksteile hinsichtlich ihrer Standfestigkeit neuerlich durch eine fachkundige Person (Abs. 1) überprüfen zu lassen.

(11) Wird durch Abbrucharbeiten die Standfestigkeit der Fundamente benachbarter Bauwerke beeinträchtigt, dürfen die Abbrucharbeiten längs dieser Fundamente nur stückweise in einer den statischen Erfordernissen entsprechenden Länge durchgeführt werden, wobei die zur Sicherung der Standfestigkeit der benachbarten Fundamente notwendigen Maßnahmen, wie Unterfangen, zu treffen sind.

(12) Abbruchmaterial ist in sicherer Weise so zu lagern, daß den Grundsätzen der Hygiene widersprechende Zustände vermieden werden. Arbeitsplätze für die Reinigung von Abbruchmaterial und Aufenthaltsräume für die bei Abbrucharbeiten Beschäftigten sind außerhalb des Gefahrenbereiches der Abbruchstelle anzulegen.

#### Abbruch durch Abtragen.

§ 66. (1) Das Abtragen von Bauwerken darf in der Regel nur unter Benützung geeigneter Gerüste vorgenommen werden. Zum Abtragen kleiner, leichter Bauteile können auch fahrbare Leitern verwendet werden.

(2) Das Entfernen von Konstruktionsteilen, wie Balken- und Trägerlagen oder Stiegen unter Stehenlassen der Umfassungswände oder anderer dann freistehender Bauwerksteile ist verboten. Vor dem Abtragen von Holz- oder Metallkonstruktionen sind deren Verbindungen zu untersuchen. Die Konstruktionsteile sind beim Abtragen erforderlichenfalls abzustützen.

(3) Beim Abtragen von Deckenteilen zwischen Balken oder Trägern und beim Abtragen von Gewölben müssen sichere Standplätze vorhanden sein.

(4) Das Abtragen von Gewölben darf nur nach eingehender Prüfung durch eine Aufsichtsperson und nach den genauen Weisungen derselben vorgenommen werden, wobei auf die Einspannung der Gewölbe besonders Rücksicht zu nehmen ist. Bei Gewölben muß festgestellt werden, ob der auftretende Horizontalschub von der Abstützung

aufgenommen werden kann. Das Abtragen von Gewölben ist von oben vom Scheitel her durchzuführen. Während des Abbruchs von Gewölben ist der Aufenthalt unter den abzutragenden Gewölben sowie unter den daran anschließenden Gewölben unzulässig.

#### Abbruch durch Umlegen.

§ 67. (1) Das Umlegen von Bauwerksteilen ist unzulässig, wenn mit diesen zusammenhängende Bauteile stehen bleiben sollen. Das Unterhöhlen oder Einschlitzen von Mauern zum Zwecke des Umlegens ist nur nach Durchführung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen zulässig.

(2) Bei Verwendung von Seilwinden, Flaschenzügen oder anderen maschinellen Einrichtungen zum Umlegen einzelner Mauerwerksteile darf das Zugseil nicht über scharfe Kanten geführt und nicht verknotet werden. Für die Fassung der Gebäudeteile sind eigene Einrichtungen, wie Seilschlingen oder Ketten zu verwenden, die mit dem Zugseil sicher zu verbinden sind. Die Seilschlingen sind an den Mauerwerkskanten gegen Abknicken durch geeignete Vorkehrungen zu sichern.

(3) Winden, Flaschenzüge und Umlenkrollen müssen so verankert werden, daß die zu erwartenden Seilzugkräfte mit mindestens 1,5facher Sicherheit aufgenommen werden können. Das Abheben der Seilwinden muß sicher vermieden werden. Bei seitlicher Aufstellung von Winden oder Flaschenzügen sind Umlenkrollen zu verwenden.

(4) Der Abstand zwischen den durch Dienstnehmer bedienten maschinellen Einrichtungen und den umzulegenden Bauteilen muß so groß sein, daß Dienstnehmer durch herabfallende Bauteile nicht gefährdet werden können.

(5) Bei den maschinellen Einrichtungen dürfen während des Umlegens nur die für deren Bedienung notwendigen Personen anwesend sein. Alle übrigen Personen haben sich außerhalb des Gefahrenbereiches oder in sicherer Deckung aufzuhalten. Hievon hat sich die Aufsichtsperson vor Beginn des Umlegens zu überzeugen.

### ABSCHNITT 12.

#### Lasthebemaschinen.

##### Allgemeine Bestimmungen.

§ 68. (1) An allen zum Heben oder Senken von Lasten benützten Vorrichtungen muß die höchstzulässige Nutzlast deutlich sichtbar angegeben sein. Außer bei einer Prüfung dürfen die Vorrichtungen sowie die bei diesen verwendeten Anhänge- und Befestigungsmittel über die zulässige Nutzlast hinaus nicht belastet werden.

(2) Fördergefäße müssen mit Seilen oder Ketten so verbunden sein, daß sie nur unter Anwendung besonderer Hilfsmittel gelöst werden können. Hängt ein Fördergefäß an einem Haken, muß

dieser entweder als Sicherheitshaken ausgebildet sein oder eine solche Form haben, daß ein unbeabsichtigtes Lösen des Fördergefäßes vom Haken nicht erfolgen kann.

(3) Fördergefäße sind so zu beladen, daß das Fördergut nicht herausfallen kann. Sperrige Gegenstände sind so anzubinden, daß ein Herabfallen sicher vermieden wird. Die Beförderung solcher Gegenstände ist mit besonderer Umsicht durchzuführen; insbesondere ist auf die Gefahr des Auspendelns oder Kippens der Last zu achten. Längere Gegenstände sind unter Verwendung von Leitseilen zu befördern. Durch geeignete Vorkehrungen ist zu verhindern, daß sich das Fördergut bei der Beförderung verfangen kann.

(4) Die Beförderung von Personen mit Vorrichtungen, die nur für den Transport von Lasten bestimmt sind, ist verboten. Auf dieses Verbot ist durch deutlich sichtbare Anschläge bei den betreffenden Vorrichtungen hinzuweisen.

(5) Für die Beförderung von Lasten durch Lasthebemaschinen sind erforderlichenfalls besondere, einheitliche Signale festzusetzen, die den bei der Beförderung Beschäftigten vertraut sein müssen. Kann vom Bedienungsplatz einer Lasthebemaschine aus die Last nicht in allen Stellungen beobachtet werden, ist für eine geeignete Verständigung der mit der Beförderung Beschäftigten über die auszuführenden Bewegungen Sorge zu tragen.

(6) Be- und Entladestellen sind erforderlichenfalls gegen herabfallende Gegenstände zu sichern.

(7) Lasthebemaschinen müssen, solange an ihnen eine Last hängt, unter Aufsicht einer fachkundigen Person stehen.

(8) Der unbefugte Aufenthalt im Gefahrenbereich von Lasthebemaschinen ist unzulässig.

(9) Ausbesserungsarbeiten an Lasthebemaschinen sind tunlichst nur in unbelastetem Zustand in der Ruhelage durchzuführen, wobei Maßnahmen gegen unbeabsichtigtes Ingangsetzen getroffen sein müssen.

#### Anhänge- und Befestigungsmittel.

§ 69. (1) Alle zum Transport oder zum Anhängen von Lasten verwendeten Ketten und Seile müssen von geeigneter Beschaffenheit und genügender Festigkeit sein und sich in gutem Zustand befinden. Unter der Höchstlast müssen Ketten eine mindestens vierfache, Seile eine mindestens sechsfache Sicherheit gegen Bruch aufweisen.

(2) Seile und Ketten sind in sicherer Weise zu verbinden. Die Verbindung von zwei Drahtseilen darf nur durch Spleißung vorgenommen werden. Die Augenausbildung bei Seilen kann entweder durch Spleißen oder durch mindestens drei Seilklemmen erfolgen; jedenfalls sind Seilkauschen einzulegen. Zur Verbindung von Ketten dürfen Schrauben nicht verwendet werden.

Drahtseile und Ketten mit Knoten dürfen nicht benützt werden. Seile und Ketten dürfen nicht mit scharfen Kanten in Berührung kommen. Die Rillen von Trommeln und Scheiben müssen der Stärke der Seile entsprechen.

(3) Seile, Ketten und sonstige zum Heben, Senken, Tragen oder Anhängen von Lasten verwendete Mittel sind pfleglich zu behandeln. Der Dienstgeber hat Sorge zu tragen, daß die Anhäng- und Befestigungsmittel von einer fachkundigen Person nachweisbar in den erforderlichen regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich, auf ihren betriebssicheren Zustand kontrolliert werden. Nicht betriebssichere Anhäng- und Befestigungsmittel sind von weiterer Benützung auszuschließen.

(4) Nicht benützte Seile und Ketten sind in trockenen Räumen zu verwahren.

#### Krane, Winden und Flaschenzüge.

§ 70. (1) Krane, Winden und Flaschenzüge müssen den Bestimmungen des § 93 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/1951, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen.

(2) Krane sind unter fachkundiger Aufsicht und unter Beobachtung der jeweils notwendigen besonderen Sicherungsmaßnahmen aufzustellen und abzutragen.

(3) Krane und Winden sind standsicher aufzustellen und so zu verwenden, daß ihre Standsicherheit gewahrt bleibt. Nach jeder neuerlichen Aufstellung sind Krane vor ihrer Verwendung einer Prüfung auf ihre Betriebssicherheit, insbesondere hinsichtlich der Standsicherheit, zu unterziehen. Krane und Winden sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten. Bei Sturm ist der Betrieb von Kranen einzustellen.

(4) Bei Derrick-Kranen ist auf eine sichere Abspannung des Standmastes besonders zu achten. Spannseile sind in sicherer Weise zu verankern. Die Abspannung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, nachzuprüfen.

(5) Gleisanlagen für Krane und Winden müssen so verlegt werden, daß sie die durch den Betrieb auftretenden Beanspruchungen aufnehmen können. Die Gleisanlagen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten; auf ordnungsgemäße Verbindung der Schienen und die Betriebssicherheit beeinträchtigende Veränderungen der Spurweite ist besonders zu achten.

(6) Für die Durchführung von Reparaturarbeiten und für die Überwachung von Kabelkranen sind geeignete Fahrkörbe zu verwenden; die eine ausreichende Sicherheit gegen Absturz gewährleisten. Personen, die solche Reparaturarbeiten oder Überwachungen vornehmen, haben sich durch Anseilen gegen Absturz zu sichern.

(7) Bei Klobenrädern und Seilumlenkrollen sind die Seilauflaufstellen so zu sichern, daß Handverletzungen vermieden werden. An Ab-

nahmestellen ist das Gerüst mit einer Fußwehr zu versehen sowie durch eine Brustwehr oder eine Handhabe zu sichern.

(6) Bei Schwenkarmhebevorrichtungen muß der Standbaum an seinem Fußpunkt unverschieblich so gelagert sein, daß die Seilkraft und die auftretende Belastung sicher aufgenommen werden kann. Der Standbaum ist überdies mindestens noch an zwei Stellen, mindestens jedoch alle 4 m, zu verankern. Übertagt der Standbaum um mehr als 3 m die letzte Verankerung, muß dessen Ende abgespannt werden. Zum gefahrlosen Ein- und Ausschwenken der Last sind geeignete Vorrichtungen vorzusehen. Abs. 7 letzter Satz gilt entsprechend.

#### B a u a u f z ü g e.

§ 71. (1) Bauaufzüge sind standsicher aufzustellen und in diesem Zustand zu erhalten. Die Fahrbahn von Bauaufzügen ist so zu umwehren, daß Personen nicht zu Schaden kommen können. Als Umweh rung ist in der Regel eine Verschalung aus stehenden Brettern zu verwenden. Bei Bauaufzügen ohne Schachtverschalung ist die Fahrbahn des Aufzuges an der unteren Ladestelle mit Ausnahme der Zugangsseite in einer Entfernung von 2 m ringsum abzuschränken. Außerdem müssen die an dieser Ladestelle Beschäftigten durch ein Schutzdach gegen abstürzende Gegenstände geschützt sein. In den einzelnen Gerüstgeschossen ist die Fahrbahn an allen Seiten, ausgenommen die Zugangsseite, mindestens bis auf 2 m Höhe über dem Geschoßboden zu verkleiden.

(2) Fahrbahnzugänge müssen durch eine nicht-wegnehmbare Absperrung, wie Schiebe- oder Hubgitter, Schiebe- oder Flügeltüren, verschiebbare oder schwenkbare Schranken gesichert sein. Zugänge, die nicht benützt werden, sind so zu sichern, daß niemand abstürzen oder sich in die Fahrbahn hineinbeugen kann.

(3) Das Triebwerk und der Bedienungsstand sind mit einem Schutzdach zu sichern. Der Bedienungsstand muß so liegen, daß wenigstens die untere Ladestelle beobachtet werden kann.

(4) Der Stand der Fördergeräte muß vom Bedienungsstand aus unmittelbar oder mittelbar, wie durch Seilmarken erkennbar sein. Beim Bedienungsstand ist eine Signalvorrichtung anzubringen, mit der von jeder Ladestelle aus Signale gegeben werden können. Diese Signalvorrichtung ist so einzurichten, daß ein unbeabsichtigtes Betätigen derselben hintangehalten wird; soweit als möglich sind elektrische Klingeln zu verwenden.

(5) Bei schwenkbar benützten Aufzügen sind die Lade- und Entladestellen so einzurichten, daß sich das geschwenkte Fördergerät sicher aufsetzen läßt. Wird das Fördergerät von der Lade- und Entladestelle aus geschwenkt, ist dazu eine geeignete Vorrichtung, wie eine Stange mit Haken,

bereitzustellen. Das Fördergerät darf bei schwenkbar benützten Aufzügen nicht betreten werden.

(6) Fördergeräte von Aufzügen ohne Schachtverschalung müssen so umwehrt sein, daß das Ladegut nicht abstürzen kann. Rollwagen sind auf diesen Fördergeräten mittels einer geeigneten Vorrichtung festzustellen.

(7) Nicht schwenkbar benützte Aufzüge müssen eine Aufsetzvorrichtung (Stützriegel) haben, die ein Betreten des Fördergerätes erst nach ihrem Einrücken zuläßt. Bei jeder Ladestelle, ausgenommen der untersten, muß ein genügend starker Riegel vorhanden sein, auf den sich diese Vorrichtung sicher aufsetzen kann.

(8) Bauaufzüge sind nach jeder neuerlichen Aufstellung vor ihrer Inbetriebnahme vom Dienstgeber durch eine fachkundige Person auf ihren betriebssicheren Zustand prüfen zu lassen, wobei auch die Bremse mit der Nutzlast zu erproben ist. Wird der Aufzug an einer Stelle länger als ein Jahr verwendet, ist die Prüfung zu wiederholen. Über das Ergebnis dieser Prüfungen sind Vormerke zu führen.

(9) Sonstige gesetzliche Vorschriften, die sich auf Bauaufzüge beziehen, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

### ABSCHNITT 13.

#### Baumaschinen.

##### Allgemeine Bestimmungen.

§ 72. (1) Baumaschinen müssen den einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/1951, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen.

(2) Zur Bedienung von Baumaschinen dürfen nur Personen verwendet werden, die mit den damit verbundenen Arbeiten vertraut sind.

(3) Der Bedienungsstand von Baumaschinen muß möglichst so angeordnet sein, daß der die Maschine Bedienende deren Arbeitsbereich überblicken kann. Sofern dies nicht möglich ist, sind zur Vermeidung von Unfällen entsprechende Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Der Bedienungsstand muß so geräumig sein, daß seine Einrichtungen ohne Schwierigkeit bedient werden können. Zu erhöht gelegenen Bedienungsständen müssen sichere Zugänge vorhanden sein; solche Bedienungsstände sind gegen Absturz zu sichern.

(4) Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß Maschinenteile, die einer regelmäßigen Wartung, wie Schmierens oder Nachstellen, bedürfen, gefahrlos erreicht und die Wartungsarbeiten ohne Gefahr ausgeführt werden können.

#### B a g g e r.

§ 73. (1) Bagger müssen standsicher aufgestellt und so verwendet werden, daß ihre Standsicherheit gewahrt bleibt.



(2) Fahrwerksbremsen müssen eine Feststellvorrichtung besitzen, durch die ein Nachlassen der Bremswirkung hintangehalten wird.

(3) Bei Löffelbaggern dürfen Arbeiten unter dem angehobenen Löffel nur ausgeführt werden, wenn Vorkehrungen getroffen sind, durch die ein unbeabsichtigtes Niedergehen des Löffels verhindert wird.

(4) In Arbeitspausen und bei Nichtbenützung ist der Greifer oder Löffel an sicherer Stelle abzusetzen.

(5) Während des Betriebes eines Baggers ist der Aufenthalt in dessen Schwenkbereich verboten. Das Verbot ist deutlich lesbar anzuschreiben.

(6) Bei Eimerkettenbaggern ist das Betreten der Eimerleiter und das Herausholen von Fördergut aus den Eimern nur bei Stillstand gestattet. Während des Betriebes solcher Bagger ist das Überklettern der Eimerleiter verboten. Das Durchgehen unter derselben ist nur erlaubt, wenn eine ausreichende Sicherung gegen herabfallendes Fördergut vorhanden ist.

#### R a m m e n.

§ 74. (1) Rammen sind standsicher aufzustellen. Beim Schrägrammen ist eine sichere Verbindung zwischen dem Rammwagen und dessen Fahrbahn zu schaffen. Der Platz vor der Ramme ist möglichst freizuhalten.

(2) Die Bärseile sind mit eingespießten Kauschen zu versehen; die Seile dürfen nicht geknotet werden.

(3) Die sichere Führung des Seiles an der Rolle muß durch geeignete Vorrichtungen gewährleistet sein.

(4) Die Verbindung des Bären mit der Auslösevorrichtung muß so beschaffen sein, daß ein unbeabsichtigtes Auslösen hintangehalten wird.

(5) Ramppfähle oder -bohlen sind mit den Rammen so zu verbinden, daß ein Fehlschlagen des Bären verhindert wird.

(6) Bei einer Unterbrechung der Schlagarbeit ist der Rammbar gegen Herunterfallen zu sichern.

(7) Eine Ortsveränderung der Ramme darf nur bei unterer gesicherter Bärstellung vorgenommen werden.

#### B e t o n m i s c h m a s c h i n e n.

§ 75. Fördergefäße von Betonmischmaschinen sind vor Reinigungs- und Ausbesserungsarbeiten an den Maschinen gegen ein unbeabsichtigtes Niedergehen in geeigneter Weise zu sichern. Das Festziehen der Bremsen allein ist keine ausreichende Sicherung.

#### E i s e n b i e g e m a s c h i n e n.

§ 76. Bei Eisenbiegemaschinen muß der über den Tisch herausragende Teil der durch den Biegearm beschriebenen Bahn umwehrt sein.

## ABSCHNITT 14.

### Sanitäre Vorkehrungen und sonstige Einrichtungen.

#### Erste Hilfeleistung.

§ 77. (1) Auf jeder Baustelle muß bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen erste Hilfe geleistet werden können. Für die erste Hilfeleistung muß auf Baustellen, auf denen bis zu fünf Dienstnehmer beschäftigt werden, sofern sich in der Nähe ihres Arbeitsortes keine Stelle befindet, an der erste Hilfe geleistet werden kann, wie Arzt, Apotheke, Verbandstelle in Betrieben, Sicherheitsdienststellen, für jeden Dienstnehmer ein Verbandpäckchen bereitgehalten werden. Bei sechs und mehr Dienstnehmern müssen Mittel für erste Hilfeleistung, insbesondere zur Blutstillung und vorläufigen Wundversorgung, in staubdicht schließenden Verbandbehältern, die in geeigneter Weise zu bezeichnen sind, jederzeit gebrauchsfertig und in hygienisch einwandfreiem Zustand bereitgehalten werden. Eine ausführliche Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen muß in jedem Verbandbehälter enthalten sein.

(2) Auf Baustellen, auf denen regelmäßig 20 oder mehr Dienstnehmer beschäftigt werden, muß mindestens eine Person ausreichende Kenntnisse über erste Hilfeleistung besitzen und leicht erreichbar sein, sofern erste Hilfe nicht anderweitig zeitgerecht in Anspruch genommen werden kann.

(3) Bei jedem Stollenvortrieb muß möglichst nahe der Arbeitsstelle mindestens eine Tragbahre vorhanden sein.

#### T r i n k w a s s e r.

§ 78. Auf jeder Baustelle und in jedem vom Dienstgeber beigestellten Aufenthaltsraum, der außerhalb des Baustellenbereiches liegt, muß den Dienstnehmern hygienisch einwandfreies Trinkwasser zur Verfügung stehen.

#### W a s c h g e l e g e n h e i t e n.

§ 79. Auf jeder Baustelle muß den Dienstnehmern einwandfreies Waschwasser und für höchstens je fünf Dienstnehmer ein Wasserleitungsauslauf oder ein Waschgefäß zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht, wenn den Dienstnehmern eine Unterkunft zur Verfügung steht, die nicht mehr als 1 km von der Baustelle entfernt ist.

#### A b o r t e.

§ 80. (1) Auf jeder Baustelle muß eine entsprechende eigene Abortanlage vorhanden oder die Benützbarkeit einer entsprechenden fremden Anlage sichergestellt sein. Bei eigenen Abortanlagen müssen nach Bedarf für Männer und Frauen so viele getrennte, deutlich bezeichnete und mit besonderen Zugängen versehene Aborte

zur Verfügung stehen, daß auf höchstens je 30 männliche und höchstens je 15 weibliche Dienstnehmer mindestens eine verschließbare Abortzelle entfällt. Für Männer sind auch Pißanlagen anzulegen, wobei auf höchstens je 15 Männer ein Piß-Stand entfallen muß.

(2) Bei Stollenbauten ist die Abortanlage in möglichster Nähe des Stollenmundes anzubringen. Bei Stollenlängen von mehr als 0,5 km ist überdies möglichst nahe der Arbeitsstelle für höchstens je 30 im Stollen beschäftigte Dienstnehmer ein geeigneter Abort einzurichten.

#### Aufenthaltsräume.

§ 81. (1) Werden auf einer Baustelle mehr als sieben Dienstnehmer beschäftigt und beträgt die voraussichtliche Arbeitsdauer mehr als eine Woche, muß den Dienstnehmern zum Umkleiden sowie zum Aufenthalt in den Arbeitspausen und bei ungünstiger Witterung ein Aufenthaltsraum zur Verfügung stehen, der in der kalten Jahreszeit zu beheizen ist. Die Größe des Aufenthaltsraumes hat sich nach der Anzahl der Dienstnehmer zu richten. Der Aufenthaltsraum muß tunlichst nahe der Arbeitsstelle liegen und gefahrlos zu erreichen und zu benutzen sein.

(2) Der zum Aufenthalt der Dienstnehmer bestimmte Raum muß für diesen Zweck geeignet und so beschaffen sein, daß die Dienstnehmer gegen die Unbilden der Witterung geschützt sind.

(3) Den Dienstnehmern müssen für das Einnehmen der Mahlzeiten Tische und Sitzgelegenheiten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

(4) Bei sich dauernd verlagernden Baustellen können als Aufenthaltsräume in der warmen Jahreszeit auch Zelte verwendet werden.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 4 gelten nicht, wenn den Dienstnehmern Unterkünfte (Abschnitt 15) zur Verfügung stehen, die in der Nähe der Baustelle liegen. In der Nähe der Baustelle gelegen sind Unterkünfte, die nicht mehr als 1200 m von der Baustelle entfernt sind. Liegen besondere Umstände vor, die die Errichtung von Unterkünften innerhalb der vorgenannten Entfernung ausschließen, gelten Unterkünfte auch dann noch als in der Nähe der Baustelle gelegen, wenn die Entfernung von 1200 m nur geringfügig überschritten ist.

#### Einrichtungen zum Wärmen von Speisen.

§ 82. Den Dienstnehmern müssen Einrichtungen zum Wärmen von Speisen sowie das hiezu erforderliche Brennmaterial zur Verfügung stehen. Dies ist nicht erforderlich, wenn den Dienstnehmern Unterkünfte gemäß § 81 Abs. 5 zur Verfügung stehen.

### ABSCHNITT 15.

#### Unterkünfte.

##### Allgemeines über Unterkünfte.

§ 83. (1) Baulichkeiten, die errichtet werden, um den bei Bauarbeiten beschäftigten Dienstnehmern Unterkunft zu geben, müssen den nachstehenden Bestimmungen entsprechen.

(2) Werden Räume in vorhandenen Gebäuden für Unterkunftszwecke benutzt, ist hierfür Voraussetzung, daß diese Räume den baupolizeilichen Bestimmungen für Wohnräume entsprechen. Im übrigen gelten die nachstehenden Bestimmungen sinngemäß; die zuständige Behörde kann jedoch für einen Zeitraum, der in der Regel nicht mehr als sechs Monate betragen darf, zulassen, daß in einem Schlafraum, abweichend von den Bestimmungen des § 86 Abs. 1, bis zu höchstens 20 Personen untergebracht werden.

(3) Bei sich dauernd verlagernden Baustellen dürfen als Unterkunftsräume in der warmen Jahreszeit auch Zelte verwendet werden. Auf diese finden die nachstehenden Bestimmungen über Mindesthöhe, den Luftraum sowie über Wände, Dächer und Decken der Unterkunftsräume keine Anwendung.

(4) Werden auf einer Baustelle gleichzeitig von verschiedenen Dienstgebern Dienstnehmer beschäftigt, kann für diese eine gemeinsame Unterkunft unter der Voraussetzung errichtet werden, daß einer dieser Dienstgeber die Verantwortung für die Einhaltung der in den §§ 84 bis 88 angeführten Bestimmungen übernimmt.

#### Lage der Unterkünfte.

§ 84. (1) Die Unterkünfte müssen tunlichst nahe der Baustelle liegen und tunlichst leicht erreichbar sein; sie dürfen jedoch nicht in einem Bereich liegen, der erfahrungsgemäß durch Lawinen oder Steinschlag gefährdet erscheint.

(2) Beträgt infolge Fortschreitens der Baustelle die Entfernung derselben von der Unterkunft mehr als 5 km und ist eine Verlegung der Unterkunft nicht möglich, ist der Verkehr zwischen Baustelle und Unterkunft tunlichst durch Bereitstellung geeigneter Fahrgelegenheiten zu erleichtern.

(3) Unter Gerüsten und in unmittelbarer Nähe von Gerüsten, Maschinen und Aufzügen sowie in Räumen, über denen Rohbauarbeiten vorgenommen werden, dürfen Unterkunftsräume nur eingerichtet werden, wenn die Räume und ihre Zugänge ausreichend gesichert sind.

#### Beschaffenheit der Unterkünfte.

§ 85. (1) Alle Unterkunftsräume müssen im Mittel mindestens 2'20 m, beim Aufstellen von Etagenbetten jedoch im Mittel mindestens 2'30 m hoch sein. Sie müssen wetterdichte Wände und Dächer oder Zwischendecken haben. Der Fußboden muß dicht, trocken und fußwarm sein.

Für jede Person muß in den Schlafräumen ein Luftraum von mindestens 10 m<sup>3</sup>, in Wohnwagen von mindestens 5 m<sup>3</sup>, vorhanden sein. Die Außentüren der Unterkünfte müssen versperrbar sein.

(2) Wohnwagen müssen bequem und sicher zugänglich sein und zur Rettung bei Gefahr möglichst gegenüber dem Eingang einen Notausgang oder Notausstieg besitzen. In Wohnwagen muß ein Mittelgang stets frei bleiben.

(3) Die Unterkünfte müssen ausreichend belichtet, beleuchtbar und lüftbar sein. Die Fenster müssen zugdicht schließen. Wohnwagen müssen dicht unterhalb der Decke angebrachte Lüftungseinrichtungen haben. Bei Zelten ist durch Einbau von Lüftungsclappen für ausreichende Lüftung zu sorgen.

(4) Heizeinrichtungen sind feuersicher aufzustellen; für guten Abzug der Rauchgase ist zu sorgen.

#### Einrichtung und Benützung der Unterkünfte.

§ 86. (1) In einem Schlafräum dürfen nicht mehr als zwölf Personen untergebracht werden. Wird in mehreren Schichten gearbeitet, sind die Räume möglichst schichtweise zu belegen. Weibliche Personen müssen in abgetrennten, von innen verschließbaren Schlafräumen untergebracht werden.

(2) Jedem Dienstnehmer ist ein Bett zur Verfügung zu stellen, das mindestens an einer Längsseite zugänglich und dessen Liegefläche vom Fußboden durch einen genügend hohen Luftraum getrennt ist. Sind Etagebetten nicht zu vermeiden, dürfen mehr als zwei Betten nicht übereinanderstehen; das obere Bett muß gegen das untere Bett möglichst staubdicht abgeschlossen sein. Die Betten dürfen nicht schichtweise von verschiedenen Personen nacheinander benützt werden.

(3) Jedes Bett muß mindestens mit Strohsack und Kopfpolster und mit einer der Jahreszeit entsprechenden Anzahl von Decken sowie mit der erforderlichen Bettwäsche ausgestattet sein. Die Bettwäsche ist mindestens einmal monatlich zu wechseln. Die Füllung des Strohsackes ist nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zu erneuern. Jedem neueintretenden Dienstnehmer ist ein mit einem frischgefüllten Strohsack und sauberen Überzügen versehenes Bett beizustellen.

(4) Jedem Dienstnehmer ist ein verschließbarer Kasten von solcher Größe zuzuweisen, daß die für die Dauer der Beschäftigung benötigten Kleider sowie Eßvorräte einwandfrei untergebracht werden können.

(5) Zum Trocknen nasser Kleidung sind geeignete Einrichtungen beizustellen, die tunlichst nicht in Schlaf- und Aufenthaltsräumen anzu-

bringen sind. Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde eigene Trockenräume vorschreiben.

(6) Tische und Sitze sind in solcher Zahl aufzustellen, daß für jeden den Raum bewohnenden Dienstnehmer Platz am Tisch und eine Sitzgelegenheit vorhanden ist.

(7) Für die Beheizung der Unterkunftsräume bei niedriger Außentemperatur sind Heizvorrichtungen mit dem erforderlichen Brennmaterial beizustellen. Brennmaterial darf in den Räumen nur für den Tagesbedarf gelagert werden.

(8) Zum Wärmen von Speisen und Getränken und zum Wärmen des Wassers zum Reinigen des Eßgeschirrs ist eine geeignete Einrichtung nebst Brennstoff zur Verfügung zu stellen, sofern nicht eine gemeinsame Küche bereitgestellt wird.

(9) Für jede Unterkunft ist einwandfreies Wasser zum Trinken, Kochen und Waschen in genügender Menge zur Verfügung zu stellen.

(10) Für jeden Dienstnehmer muß ein Waschbecken, bei fließendem Wasser für höchstens je fünf Dienstnehmer, die gleichzeitig ihre Arbeit beenden, mindestens ein Waschplatz vorhanden sein. Bade- und besondere Waschräume müssen von innen verschließbar sein.

(11) Alle Räume sind ungezieferfrei zu halten und täglich zu reinigen; die Sorge hiefür obliegt dem Dienstgeber. In jedem Raum sind Behälter zur Aufnahme von Abfällen aufzustellen.

(12) Den Dienstnehmern ist pflegliche Behandlung aller Räume, Nebenräume und Einrichtungen durch Anschlag zur Pflicht zu machen.

(13) Baustoffe, Baugeräte, Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen in den Unterkünften nicht gelagert oder untergestellt werden. Zur Aufbewahrung des Werkzeuges sind nach Bedarf verschließbare Behälter beizustellen.

#### Aborte.

§ 87. (1) Sofern leicht erreichbare, entsprechende Aborte nicht zur Verfügung stehen, müssen für jede Unterkunft Aborte eingerichtet werden. Die Abortanlagen müssen den Bestimmungen des § 80 mit der Maßgabe entsprechen, daß bereits auf höchstens je 20 männliche Dienstnehmer eine Abortzelle zu entfallen hat; die Abortanlagen sind stets sauber zu halten.

(2) Jede Verunreinigung des Unterkunftsreiches durch Absetzen von Fäkalien außerhalb der Abortanlagen ist verboten.

(3) Aborte, die nicht an eine öffentliche Entwässerung angeschlossen werden können, müssen einen wasserdichten Behälter haben oder bei geeigneter Lage über einer dicht abgedeckten Erdgrube stehen. Behälter und Erdgruben sind besonders in der heißen Jahreszeit öfter mit geeigneten Mitteln, wie Kalkmilch oder Chlorkalk, zu desinfizieren. Das öftere Einwerfen von Torfmüll in die Behälter und Gruben ist zweckmäßig. Der Inhalt der Behälter und Gruben ist nach Bedarf zu beseitigen.

**Krankenstube.**

§ 88. (1) Für jede Unterkunft mit in der Regel über 50 Dienstnehmern ist eine Krankenstube einzurichten. Diese muß mindestens zwei Betten haben und ihrem Zweck entsprechend ausgestattet sein. Ein für erste Hilfeleistung Ausgebildeter muß jederzeit leicht erreichbar sein. Wohnung und Fernsprecher des nächsten Arztes sind in der Krankenstube durch Anschlag bekanntzugeben.

(2) Für Unterkünfte, die sich an entlegenen, schwer erreichbaren Orten befinden, kann die zuständige Behörde verlangen, daß in der Unterkunft jederzeit ein Arzt leicht erreichbar sein muß.

**ABSCHNITT 16.****Schlußbestimmungen.****A u s h a n g.**

§ 89. Auf Baustellen, die nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 dieser Verordnung den Arbeitsinspektoraten zu melden sind, hat der Dienstgeber einen Abdruck dieser Verordnung an geeigneter, für die Dienstnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

**Weitergehende Schutzmaßnahmen und Ausnahmen.**

§ 90. (1) Wenn die besonderen Betriebsverhältnisse Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erfordern, die über die Vorschriften dieser Verordnung hinausgehen, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Arbeitsinspektorates solche Maßnahmen vorschreiben.

(2) Die zuständige Behörde kann nach Anhörung des Arbeitsinspektorates andere als in dieser Verordnung vorgeschriebene Vorkehrungen zulassen, wenn hiedurch dem Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer in demselben Maße Rechnung getragen wird. Die zuständige Behörde kann nach Anhörung des Arbeitsinspektorates auch Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, insoweit hiedurch die Belange des Dienstnehmerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

**Behördenzuständigkeit.**

§ 91. Die Befugnisse, die nach den Vorschriften dieser Verordnung der zuständigen Behörde zustehen, hat bei den der Gewerbeordnung unterliegenden Betrieben die Gewerbebehörde, bei allen übrigen unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Betrieben die nach § 24 Abs. 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes berufene Behörde auszuüben.

**A h n d u n g v o n Ü b e r t r e t u n g e n.**

§ 92. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden nach Maßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung oder des § 24 des Arbeitsinspektionsgesetzes geahndet.

**Übergangsbestimmungen.**

§ 93. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf bestehende Baustellen, für die bereits bestimmte Anordnungen im Sinne des § 74 a Abs. 2 letzter Satz Gewerbeordnung getroffen worden sind, nur insoweit Anwendung, als die dadurch bedingten Änderungen nicht wesentlich über diese Anordnungen hinausgehen, es sei denn, daß es sich um Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit der Dienstnehmer offenbar gefährdenden Mißständen handelt oder daß die gestellten Anforderungen ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörung durchführbar sind.

**Aufhebung von Vorschriften.**

§ 94. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

Verordnung vom 7. Februar 1907, RGBl. Nr. 24, mit welcher Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter bei der gewerblichen Ausführung von Hochbauten erlassen werden;

Artikel II und III der Verordnung vom 22. Dezember 1952, BGBl. Nr. 20/1953, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten erlassen werden.

Maisel

**268. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 16. November 1954, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 22. Dezember 1952, BGBl. Nr. 20/1953, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten erlassen werden.**

Auf Grund der §§ 74 a und 74 c der Gewerbeordnung sowie des § 24 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes, BGBl. Nr. 194/1947, in der Fassung der 5. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 16/1954, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Dezember 1952, BGBl. Nr. 20/1953, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten erlassen werden, abgeändert wie folgt:

1. Der Artikel IX entfällt.

2. Der § 498 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Artikel I, IV, VI bis VIII und X bis XII, die bis 31. Dezember 1956 in Geltung bleiben, am 31. Dezember 1954 außer Kraft.“

Maisel